190 Steuerspartipps für Unternehmen

und Arbeitnehmer:innen



Ausgabe
2026/2027



Große Tipps zum österreichischen Steuersystem im kleinen Format.

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren:
www.tpa-group.at/steuern/

Gmünd Graz Hermagor Innsbruck Klagenfurt Krems Langenlois Lilienfeld Linz Mödling Schrems St. Pölten Telfs Villach Wien Zwettl

INHALTSÜBERSICHT

1. Steuerspartipps für Selbständige und Gewerbetreibende.....Seite 2
2. Steuerspartipps für Körperschaften.....Seite 22
3. Steuerspartipps für internationale Unternehmen.....Seite 32
4. Steuerspartipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.....Seite 38
5. Steuerspartipps für Kapitalvermögensbesitzer.....Seite 47
6. Steuerspartipps für Immobilienbesitzer.....Seite 50
7. Steuerspartipps für alle Steuerpflichtigen.....Seite 63

Falls Sie Fragen zu den Steuerspartipps haben, kontaktieren Sie bitte unsere Expertinnen und Experten!



Iris Burgstaller
+43 5 9975-1306
iris.burgstaller@
tpa-group.at



Dieter Pock
+43 5 9975-1131
dieter.pock@
tpa-group.at



Wolfgang Höfle
+43 5 9975-1146
wolfgang.hoefle@
tpa-group.at



Christoph Rommer
+43 5 9975-1336
christoph.rommer@
tpa-group.at



Christian Oberkleiner
+43 5 9975-1328
christian.oberkleiner@
tpa-group.at



Monika Seywald
+43 5 9975-1126
monika.seywald@
tpa-group.at

1. STEUERSPARTIPPS FÜR SELBSTÄNDIGE UND GEWERBE-TREIBENDE

GEWINNFREIBETRAG 2026 – INVESTIEREN SIE NOCH BIS ZUM 31.12.

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner und auch als Bilanzierer können Sie heuer wieder einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinne und bestimmte Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen) steuerfrei stellen, wenn Sie rechtzeitig in bestimmte körperliche abnutzbare Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investieren. Es gilt eine Behaltefrist von tagesgenau mindestens vier Jahren, dies ist auch bei Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe und bei der Pensionsplanung zu beachten; eventuell können Sie rechtzeitig in die Pauschalierung wechseln.

Achtung: begünstigte Wertpapiere können letztmals 2026 zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags herangezogen werden, wobei diese Einschränkung beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag vorerst mit Ablauf des Jahres 2029 befristet ist.

Der Gewinnfreibetrag beträgt 2026	Maximale zusätzliche Betriebsausgabe*
15,0 % bis zu einem Gewinn von EUR 33.000	EUR 4.950
13,0 % für den Gewinnteil zwischen EUR 33.000 und EUR 178.000	EUR 23.800
7,0 % für den Gewinnteil zwischen EUR 178.000 und EUR 353.000	EUR 36.050
4,5 % für den Gewinnteil zwischen EUR 353.000 und EUR 583.000	EUR 46.400

* Maximaler GFB inklusive Grundfreibetrag bis zur Obergrenze dieser Bandbreite.

Somit ergibt sich ein maximaler Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 46.400 und bei 50 %iger Progression eine maximale Steuerersparnis von EUR 23.200. Bis zu einem Gewinn von EUR 33.000 kann der 15 %ige Freibetrag ohne Investitionen geltend gemacht werden, und zwar auch zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale; der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht bei Pauschalierung nicht zu.

TPA TIPP

Erstellen Sie bald die Prognoserechnung für das Jahr 2026, um die steuerlich optimale Höhe der notwendigen Investitionen rechtzeitig zu ermitteln. Es können auch solche Wertpapiere, die steuerlich zur Deckung von Pensionsrückstellungen verwendet werden dürfen, angeschafft werden. Wertpapiere müssen bei einem Regelwirtschaftsjahr 31.12. zum 31.12.2026 am Wertpapierdepot gebucht sein und dort mindestens 4 volle Jahre, tagesgenau berechnet, verbleiben.

TPA TIPP

Wertpapierorder sollten daher zeitgerecht unter Berücksichtigung der Feiertage vor dem Jahreswechsel getätigt werden. Außerdem kann das Angebot gegen Jahresende knapp werden, sodass eine frühere Anschaffung ratsam ist; Vorteil: Auch die 4-Jahresfrist endet früher.

TPA TIPP

Begünstigte Wertpapiere können nur mehr im Jahr 2026 für die Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags verwendet werden. Deshalb empfiehlt es sich idR, noch begünstigte Wertpapiere zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags anzuschaffen und für allfällige Sachkapitalinvestitionen (soweit diese die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des IFB erfüllen) im Jahr 2026 den erhöhten Investitionsfreibetrag (siehe unten, im Rahmen des Höchstbetrags von MEUR 1 pro Betrieb und Jahr unter Berücksichtigung allfälliger Vorträge aus dem Jahr 2025) in Anspruch zu nehmen.

TPA TIPP

Bei Betriebsübergaben, Betriebsverkäufen, Betriebsaufgaben und insbesondere auch bei Umgründungen ist darauf zu achten, dass die 4-jährige Betriebszugehörigkeit nicht vorzeitig beendet wird; die 4 Jahre müssen bei höherer Gewalt nicht erfüllt werden, dazu zählen nach der Judikatur auch krankheitsbedingte Änderungen.

BIS ZU 22 % INVESTITIONS-FREIBETRAG VON EUR 1 MIO

Der 20%ige bzw 22%ige (ab dem 1.1.2027 nur mehr 10%ige bzw 15%ige) (ökologische) Investitionsfreibetrag – IFB mit einer Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 1 Mio. pro Betrieb und Jahr gilt für Anschaffungen und Herstellungen von bestimmten, neuen, körperlichen abnutzbaren Anlagegütern.

Die Definition der Anlagegüter für den 22%igen (vorher 15%igen) Öko-IFB erfolgte durch den BMF in der Öko-IFB-Verordnung. Insbesondere für Wirtschaftsgüter, die für die Deckung des Gewinnfreibetrages dienen, steht kein IFB zu; es ist also eine Doppelförderung für ein und dasselbe Wirtschaftsgut ausgeschlossen. Weiters steht bei Pauschalierung kein IFB zu, eine degressive AfA schadet aber nicht.

TPA TIPP

Durch einen Antrag im Parlament kam es aus budgetären Gründen im Jahr 2025

im letzten Moment zu einer Änderung: Für die Monate November und Dezember 2025 galt nur der zeitlich anteilige Höchstbetrag von EUR 166.667 (2/12 von 1 Mio); allerdings konnte ein Überhang uU in das Jahr 2026 (!) vorgetragen werden, sofern er nicht 2025 in die Vormonate des laufenden Wirtschaftsjahres 2025 mit geringeren IFB-fähigen Investitionen rückgetragen wurde. Berücksichtigen Sie diesen allfälligen Vortrag aus 2025 bei der Planung der IFB-fähigen Investitionen für das Jahr 2026.

TPA TIPP

Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob Investitionen – sofern wirtschaftlich sinnvoll – noch 2026 getätigt werden sollen, um den erhöhten IFB (allenfalls Öko-IFB geltend machen zu können.

TPA TIPP

Auch von aktivierten Teilbeträgen von Anschaffungs- und Herstellungskosten kann der IFB geltend gemacht werden, nicht jedoch von Anzahlungen. Wenn im Jahr 2026 Herstellungsvorgänge begonnen wurden, die erst nach dem 31.12.2026 abgeschlossen sein werden, kann der IFB auch von den Teil-Anschaffungs-/-Herstellungskosten des Jahres 2026 geltend gemacht und dabei noch der erhöhte IFB-Prozentsatz (20% bzw. 22% bei Öko-Investitionen) angewendet werden. Wenn alternativ der IFB erst von den Gesamtanschaffungs-/-herstellungskosten im Jahr 2027 oder später nach Fertigstellung geltend gemacht wird, stehen auch für die im Jahr 2026 angefallenen Teilanschaffungs-/-herstellungskosten nur mehr der IFB-Satz von 10% bzw. 15% (bei Öko-Investitionen) zu.

TPA TIPP

Mit dem 20%igen bzw. 22%igen erhöhten IFB und der 30%igen degressiven AfA können Sie im Jahr der Anschaffung und Inbetriebnahme (falls 2026) wirtschaftlich 50 % bzw. 52 % der gesamten Anschaffungskosten von der Steuer absetzen (Hinweis: im Falle der Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte steht aufgrund der Halbjahresregel nur eine degressive Abschreibung in Höhe von 15 % zu); allerdings nur, wenn der Deckel von insgesamt 1 Mio maximal IFB-fähigen Investitionen nicht greift!

TPA TIPP

Dokumentieren Sie das Lieferdatum der im Jahr 2026 gelieferten Anlagen genau, ebenso die in diesem Zeitraum angefallenen (Teil-)Anschaffungs- und -Herstellungskosten. Nur wenn Sie dies entsprechend nachweisen können, steht der erhöhte IFB von 20 % bzw. 22 % für die im Jahr 2026 angefallenen Investitionen sicher zu. Die Dokumentation kann bei Anschaffungen anhand der Leistungsdaten (zB Lieferscheine oder Rechnungen mit Angabe des Liefer-/Leistungszeitraums) erfolgen.

TPA TIPP

Nur Anlagegüter mit zumindest vierjähriger Abschreibungsdauer sind begünstigt; achten Sie darauf bei der Erstellung des Anlagenverzeichnisses. Um eine Nachversteuerung des IFB zu vermeiden, muss das jeweilige Anlagegut 4 volle Jahre im Betrieb bleiben.

TPA TIPP

Ein Vortrag eines nicht ausgenützten IFB-Potentials auf die Obergrenze von EUR 1 Mio. in Folgejahre ist nicht möglich. Gerne unterstützt Sie bei Optimierungsüberlegungen zu Gewinnfreibetrag und/oder Investitionsfreibetrag Ihr TPA-Berater. Vom Öko-IFB ausgenommene Anlagegüter sind in der Fossile-Energieträger-VO des BMF definiert.

MIT FORSCHUNGSPRÄMIE VON 14 % STEUER SPAREN

Die steuerfreie Forschungsprämie für inländische eigenbetriebliche Forschung und für Auftragsforschung (hier bis EUR 1 Mio) beträgt 14 % der begünstigten Forschungsaufwendungen, die Forschungsausgaben bleiben steuerlich dennoch voll absetzbar.

In bestimmten Fällen kann bei der Berechnung der Prämie ein fiktiver Unternehmerlohn von bis zu EUR 86.000 für jede forschende Person (Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) angesetzt werden, das entspricht EUR 50 pro Forschungsstunde für maximal 1.720 berücksichtigungsfähige Stunden; Voraussetzung ist insbesondere die laufende Dokumentation der tatsächlichen Forschungsstunden.

TPA TIPP

Dokumentieren Sie Ihre Forschung gut, die neuen Richtlinien des BMF für die Forschungsprämie enthalten wertvolle Hinweise betreffend Personal- und Gemeinkostenberechnung und Dokumentationsanforderungen. Seien Sie bei der Erstellung des Antrags sehr gründlich, insbesondere die FFG ist bei der Beurteilung von Anträgen viel strenger geworden und die Ablehnungsquote liegt bei rd. 15-20 %. Unsere Experten mit langjähriger Erfahrung unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

TPA TIPP

Die Beantragung der Forschungsprämie ist nicht an die Steuererklärung gekoppelt, die Antragsfrist endet tagesgenau vier Jahre nach Ende des in den Antrag einbezogenen Wirtschaftsjahres. Die Auszahlung kann auch für einzelne unstrittige Forschungsprojekte erfolgen.

GRENZE FÜR GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER (GWG)

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (GWG) beträgt EUR 1.000. Die Sofortabsetzbarkeit gilt nicht für entgeltlich überlassene Wirtschaftsgüter und für Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen und nach ihrem wirt-

schaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung als Einheit aufzufassen sind (zB Gerüstteile im Gerüstbau).

TPA TIPP
Die GWG-Grenze von EUR 1.000 gilt auch für die außerbetrieblichen Einkünfte, also auch für Arbeitnehmer; bei letzteren ist das jedenfalls eine Bruttogrenze (inkl. USt).

STEUERFREIHEIT VON VERÄUSSERUNGSGEWINNEN

Aufgedeckte stille Reserven aus der Veräußerung von Anlagegütern, die sich mindestens seit idR sieben Jahren im Betriebsvermögen befunden haben, können bei natürlichen Personen unter bestimmten Voraussetzungen außerbücherlich auf Ersatzbeschaffungen übertragen werden. Der Veräußerungsgewinn bleibt dadurch zunächst steuerfrei, allerdings kommt es zu einer Kürzung der steuerlichen Anschaffungskosten und damit der AfA für die Ersatzbeschaffung um den steuerfrei belassenen Betrag. Anstelle der Sofortübertragung kann der Gewinn auch einer innerhalb idR eines Jahres zu verwendenden Übertragungsrücklage zugeführt werden, wodurch die aufgedeckte stille Reserve im Jahr der Veräußerung ebenfalls steuerfrei bleibt.

TPA TIPP
Bei unentgeltlicher Betriebsübergabe zu steuerlichen Buchwerten (meist in der Familie) läuft die Besitzfrist des Rechtsvorgängers beim Rechtsnachfolger weiter.

TPA TIPP
Bei höherer Gewalt, insb. Katastrophen entfällt die Voraussetzung der 7-jährigen Betriebszugehörigkeit, so auch bei Hochwasser. So können bspw. Gewinne durch Versicherungsentschädigungen infolge der Zerstörung von Anlagevermögen unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei bleiben.

NEUREGELUNG DER ALTERBEGÜNSTIGUNG BEI BETRIEBSVERÄUSSERUNG ODER –AUFGABE

Die Altersbegünstigung bei Betriebsveräußerung oder -aufgabe verlangte bisher neben der Vollendung des 60. Lebensjahres die Einstellung der Erwerbstätigkeit, dh, dass in der Folge der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten EUR 22.000 und die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten EUR 730 im Kalenderjahr nicht übersteigen durften.

Die Regelung soll ab 2027 grundlegend neu konzipiert werden. Das bisherige Erfordernis der „Einstellung der Erwerbstätigkeit“ soll entfallen. Die Begünstigung soll unverändert eine Altersbegünstigung darstellen, sodass am Erfordernis der Vollendung des 60. Lebensjahres festgehalten werden soll. An die Stelle der beschränkten Erwerbstätigkeit sollen neue Voraussetzungen treten:

- Die Begünstigung soll von jedem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden können.
- Der Begünstigung sollen nur Tätigkeiten zugänglich sein, die mit einem Mindestmaß an unternehmerischem Risiko und unternehmerischer Initiative verbunden sind. Im Fall einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft sollen daher kapitalistische Mitunternehmer nicht begünstigt sein.

Die Neuregelung soll erstmalig bei der Veranlagung 2027 anzuwenden sein, die Gesetzwerdung bleibt noch abzuwarten.

ENTNAHME VON BETRIEBSGEBÄUDEN ZU BUCHWERTEN

Früher konnte bei der Entnahme von bebauten Grundstücken aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen nur der Grund und Boden des Anlagevermögens zum Buchwert entnommen werden. Die stille Reserve des Gebäudes musste in der Regel versteuert werden.

Die steuerneutrale Entnahme ist auch auf betriebliche Gebäude einschließlich Gebäude auf fremdem Grund und Boden (zB Kleingartenhäuser im wirtschaftlichen Eigentum des (Unter-)Pächters, Superädifikate) und grundstücksgleiche Rechte (nur Baurechte) des betrieblichen Anlagevermögens ausgeweitet worden. Die Entnahme ins steuerliche Privatvermögen erfolgt seit 1.7.2023 idR zu steuerlichen Buchwerten anstatt zu Teilwerten. Der Betrieb muss hierfür nicht verkauft, aufgegeben oder eingestellt werden.

Diese Verbesserung zielt insbesondere darauf ab, die außerbetriebliche Nutzung von leerstehenden Betriebsgebäuden für die Schaffung und private Vermietung von Wohnraum ertragsteuerlich attraktiv zu machen; dies betrifft z.B. auch Vierkanthöfe in der Land- und Forstwirtschaft, ist aber natürlich auch für andere früher betrieblich genutzte Immobilien anwendbar.

TPA TIPP
Auf Antrag kann nach dem 30.6.2023 für Gebäudeteile (Gebäude) anstelle des steuerlichen Buchwertes der gemeine Wert angesetzt werden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: Betriebsaufgabe infolge Todes des Steuerpflichtigen oder infolge körperlicher oder geistiger Behinderung, oder der Steuerpflichtige hat das 60. Lebensjahr vollendet und stellt seine Erwerbstätigkeit ein. Ein Antrag kann sinnvoll sein, wenn für den Aufgabegewinn der halbe Durchschnittssteuersatz geltend gemacht werden kann und/oder hohe steuerliche Verlustvorträge vorliegen.

Mehr zu der Entnahme von Gebäuden zu Buchwerten finden Sie hier:

MIT GEBÄUDEABSCHREIBUNG STEUER SPAREN

- Betriebsgebäude können ohne Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer mit 2,5 % p.a. abgeschrieben werden, ein höherer AfA-Satz ist bei Vorliegen eines begründeten Gutachtens eines Sachverständigen möglich.

- Betriebsgebäude in Leichtbauweise können nach der Verwaltungspraxis ohne Nachweis mit 4 % p.a. abgeschrieben werden.
- Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken verwendet werden, können nur mit 1,5 % p.a. abgeschrieben werden, außer die Errichtung erfolgte vor 1915 – dann AfA von 2 % p.a.
- Beschleunigte Abschreibung: Gebäude können im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung der AfA mit dem dreifachen und im 2. Jahr mit dem doppelten Satz (siehe unten) abgeschrieben werden.
- Erweiterte beschleunigte Abschreibung: Wohngebäude, deren Fertigstellung zwischen 1.1.2024 und 31.12.2026 erfolgt, können mit 4,5 % p.a. für die ersten 3 Jahre abgeschrieben werden (d.h. 3 Jahre das 3-fache). Das hergestellte Wohngebäude muss mindestens den Gebäudestandard „Bronze“ des klimaaktiv Kriterienkatalogs des BMK/ BMIMI (Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur) erfüllen. Beachten Sie, dass die erweiterte beschleunigte Abschreibung nur von demjenigen geltend gemacht werden kann, der das Gebäudeerstmalig zur Einkünfteerzielung verwendet.
- Instandsetzungen bei Betriebsgebäuden, die Personen für Wohnzwecke entgeltlich überlassen werden, müssen steuerlich auf 15 Jahre verteilt werden; eine Sofortabsetzung der Instandsetzung ist bei Überlassung an eigene Arbeitnehmer und auch dann, wenn das Betriebsgebäude nicht Wohnzwecken dient, zwingend.

TPA TIPP

Erhalten Sie Ihr zu Wohnzwecken überlassenes Betriebsgebäude laufend durch kleinere, sofort absetzbare Reparaturen in einem guten Zustand, so vermeiden Sie die zwingende steuerliche Verteilung auf 15 Jahre und können jährlich Steuer sparen.

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE

Für angeschaffte oder hergestellte Gebäude beträgt die mögliche Absetzung für Abnutzung – AfA im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung höchstens das Dreifache und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache des jeweils anzuwendenden AfA-Prozentsatzes, wobei die AfA des Jahres 2 nicht höher als jene des Jahres 1 sein darf und die AfA der Jahre 1 und 2 nicht geringer als die AfA des Jahres 3 sein darf.

Auch bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht (nur) bei beschleunigter Abschreibung die volle Jahres-AfA zu. Die Begünstigung der vorgezogenen Abschreibung steht nicht zu, wenn eine höhere Abschreibung als die Normal-AfA von 2,5 % bzw 1,5 % vorgenommen wird.

So sehen die Abschreibungssätze für Gebäude aus:

Gebäude in der außerbetrieblichen Sphäre bzw. betriebliche Gebäude zu Wohnzwecken:

	AfA für Anschaffungen/Herstellungen bis zu
Jahr 1 4,5 %	das 3-fache des Jahres 3
Jahr 2 3,0 %	das 2-fache des Jahres 3
Ab Jahr 3	1,5 %

Gebäude in der betrieblichen Sphäre, ausgenommen jene zu Wohnzwecken (s.o.):

	AfA für Anschaffungen/Herstellungen bis zu
Jahr 1 7,5 %	das 3-fache des Jahres 3
Jahr 2 5,0 %	das 2-fache des Jahres 3
Ab Jahr 3	2,5 %

TPA TIPP

Die beschleunigte Abschreibung gilt auch für nachträglich errichtete Gebäudeteile, die nach der Judikatur als eigenes Wirtschaftsgut zu betrachten und abzuschreiben sind, z.B. Dachbodenausbau. Die beschleunigte Abschreibung gilt auch für spätere erstmalige Vermietungen bspw. im Jahr 2026, wenn die ursprüngliche Anschaffung oder Herstellung der Immobilie nach dem 30.6.2020 erfolgte.

TPA TIPP

Beachten Sie auch die erweiterte beschleunigte Abschreibung für die ersten 3 Jahre, wo Sie 3-mal das 3-Fache absetzen können (siehe unten).

ERWEITERTE BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR WOHNGEBÄUDE

Hergestellte Wohngebäude, deren Fertigstellung zwischen 1.1.2024 und 31.12.2026 erfolgt, können von demjenigen, der sie erstmals zur Einkünfteerzielung nutzt, mit 4,5 % p.a. für die ersten 3 Jahre abgeschrieben werden (d.h. 3 Jahre das 3-fache). Das hergestellte Wohngebäude muss mindestens den Gebäudestandard „Bronze“ des klimaaktiv Kriterienkatalogs des BMK/ BMIMI erfüllen.

TPA TIPP

Wenn ein begünstigtes Wohngebäude (Vorliegen der Voraussetzungen, siehe oben, ist zu prüfen), das im Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs noch nicht fertiggestellt ist, vom Erwerber gewerblich vermietet wird, kann der Erwerber die erweiterte beschleunigte Gebäudeabschreibung geltend machen, sofern das Wohngebäude vom Erwerber selbst noch vor dem 1.1.2027 fertiggestellt und in Nutzung genommen wird.

TPA TIPP

Beim entgeltlichen Erwerb eines Wohngebäudes, das die Voraussetzungen für

die erweiterte beschleunigte Gebäudeabschreibung erfüllt und vom Veräußerer bereits zur Einkünfteerzielung verwendet wurde, kann der Erwerber die erweiterte beschleunigte Gebäudeabschreibung innerhalb der ersten 3 Jahre der Nutzung (Kalenderjahresbetrachtung maßgeblich) nicht fortsetzen, aber für die ersten 2 Jahre der eigenen Nutzung die „normale“ beschleunigte Gebäudeabschreibung (bis zu 4,5% im ersten Jahr, bis zu 3% im zweiten Jahr) in Anspruch nehmen.

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG VON 30 %

Die steuerliche Abschreibung (AfA) kann für bestimmte Wirtschaftsgüter, die angeschafft oder hergestellt werden, unverändert mit einem fixen Prozentsatz von höchstens 30 % erfolgen. Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert bzw Restbuchwert anzuwenden – „degressive Abschreibung“. Bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht nur die Halbjahres-AfA von bis zu 15 % zu.

Diese degressive AfA muss für ab 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter bei UGB-Bilanzierern bereits im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss geltend gemacht werden. Es gilt die Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz, die Geltendmachung allein im Wege einer Mehr-Weniger-Rechnung ist nicht mehr zulässig. Steuerpflichtige mit E-A-Rechnung oder rein steuerlicher Bilanzierung unterliegen keiner solchen Einschränkung.

Ausgenommen von der degressiven Abschreibung sind u.a. folgende Wirtschaftsgüter:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonder-Abschreibungsregeln unterliegen
- Kraftfahrzeuge mit einem CO_2-Emissionswert von mehr als 0 Gramm pro Kilometer
- Gebrauchte oder unkörperliche Wirtschaftsgüter, (rück-)ausgenommen solche in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/ Life-Science
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder die von einem konzernzugehörigen Unternehmen oder beherrschenden Gesellschafter erworben wurden, dies unabhängig davon, welchem Zweck diese dienen
- Bestimmte Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

TPA TIPP

Es besteht die einmalige Möglichkeit, von der degressiven zur linearen Abschreibung zu wechseln; dies wird idR dann gemacht werden, wenn nach einigen Jahren die lineare AfA höher ist als die degressive.

TPA TIPP

Photovoltaikanlagen sind idR vom Gebäude getrennt abzuschreiben und können im Betrieb zu einer degressiven AfA und einem IFB berechtigen.

STEUERSPAREN BEI BILANZIERERN

Auch als Bilanzierer haben Sie die Möglichkeit, durch das Vorziehen von laufenden Aufwendungen den Gewinn zu reduzieren, wenn und soweit die Leistung tatsächlich 2026 bezogen wird; Anzahlungen hingegen sind zu aktivieren und Vorauszahlungen sind abzugrenzen, soweit sie auf Leistungen in Zeiträumen nach 2026 entfallen.

TPA TIPP

Wenn Sie einige Ihrer Aufträge vor dem Jahresende nicht fertigstellen, verschieben Sie infolge der Bilanzierung als unfertige Erzeugnisse oder noch nicht abrechenbare Leistungen die Gewinnrealisierung ins nächste Jahr. Beachten Sie die Auswirkungen auf Ihre Bilanzkennzahlen.

TPA TIPP

Prüfen Sie, ob Sie alle Rückstellungen berücksichtigt haben. Zu beachten ist, dass langfristige Rückstellungen steuerlich mit 3,5 % p.a. abzuzinsen sind.

TPA TIPP

Seit dem Jahr 2021 ist auch die Bildung von Pauschalrückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des Grundsatzes der verlässlichen Schätzung aufgrund einer umsichtigen Beurteilung (statistisch ermittelbare Erfahrungswerte der Vergangenheit sind dabei zu berücksichtigen) steuerlich abzugsfähig. Das gilt sowohl für Unternehmer, die nach UGB bilanzieren, als auch für jene, die ausschließlich nach steuerlichen Vorschriften (§4 Abs. 1 EStG) bilanzieren. So können zB für Gewährleistungsansprüche pauschale Rückstellungen für die zu erwartenden Garantiefälle – bezogen auf alle voraussichtlich mangelhaften Produkte - aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit steuerlich wirksam gebildet werden.

TPA TIPP

Einzelwertberichtigungen zu nicht mehr (voll) werthaltigen Forderungen sind ebenso wie auch pauschale Wertberichtigungen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich zulässig. Prüfen Sie, ob Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können.

PENSIONSZUSAGE UND RÜCKSTELLUNG

Durch Abschluss einer betrieblichen Pensionszusage vor dem Jahresende können bspw GmbHs mit einem Regelwirtschaftsjahr 31.12. bei Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Regelungen den steuerlichen Gewinn durch Bildung einer Pensionsrückstellung reduzieren. Steuerrechtlich besteht in diesem Zusammenhang ein Deckungserfordernis (siehe unten).

TPA TIPP

Eine Pensionszusage muss steuerlich strengen Regelungen genügen und idR über mindestens 7 Jahre angespart werden.

WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONSRÜCKSTELLUNG

Bis zum 31.12.2026 müssen Sie bestimmte Wertpapiere zu 50 % der am 31.12.2025 ausgewiesenen/errechneten steuerlichen Pensionsrückstellung angeschafft haben, andernfalls kommt zwingend ein Gewinnzuschlag von 30 % der Unterdeckung zur Anwendung.

Auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen und Anteilsscheine an bestimmten Immobilienfonds und Kapitalanlagefonds werden angerechnet.

TPA TIPP
Es gibt nur 1x pro Wirtschaftsjahr einen Zuschlag, maßgeblich ist nur die höchste Unterdeckung pro Wirtschaftsjahr.

TPA TIPP
Wenn Sie zur Beschaffung von Liquidität Deckungswertpapiere verkaufen, können Sie mit der Ersatzbeschaffung bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres zuwarten.

STEUERSPAREN BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNERN

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner können Sie Ihr steuerpflichtiges Einkommen optimieren, indem Sie Betriebsausgaben vor dem 31.12.2026 bezahlen, diverse Vorauszahlungen leisten (gewisse Einschränkungen sind dabei zu beachten), bzw. Rechnungen an Ihre Kunden erst nach dem 31.12.2026 legen.

TPA TIPP
Beachten Sie die 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

TPA TIPP
Aufgrund der beschlossenen inflationsbedingten Anhebung der Tarifstufen für das Jahr 2027 um rund 2,27 % können sich in 2026 abgesetzte Ausgaben steuerlich uU stärker auswirken bzw. erst 2027 zugeflossene Einnahmen uU in eine niedrigere Tarifstufe fallen.

HOMEOFFICE FÜR SELBSTSTÄNDIGE – MIT ARBEITSPLATZPAUSCHALE STEUER SPAREN

Selbständige können letztmalig 2026 pauschal bis zu EUR 1.200 p.a. als Betriebsausgaben für Strom, Heizung, Beleuchtung, AfA etc. geltend machen, wenn zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht.

- Ein Pauschale von EUR 1.200 p.a. steht zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt werden, für die dem Selbständigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht oder diese im Jahr 2026 höchstens EUR 13.539 betragen.
- Ein Pauschale von EUR 300 p.a. steht zu, wenn die anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit des Selbständigen, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, EUR 13.539 übersteigen.
- Neben diesem Pauschale sind Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis höchstens EUR 300 abzugsfähig.
- Bei mehreren Betrieben steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu und ist nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen aufzuteilen.
- Bei einem Rumpfwirtschaftsjahr steht das Pauschale nur anteilig zu.

TPA TIPP
Das Arbeitsplatzpauschale kann auch bei Anwendung der Basispauschalierung und der Kleinunternehmerpauschalierung geltend gemacht werden. Das gilt jedoch nicht für tatsächliche Aufwendungen für ein Arbeitszimmer.

JAHRESKARTE FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Selbstständige können 50 % der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgaben absetzen und Steuer sparen, sofern diese Karten auch für betriebliche Fahrten verwendet werden.

TPA TIPP
Dieser Betriebsausgabenabzug steht auch allen zu, die die Basispauschalierung oder die Kleinunternehmerpauschalierung in Anspruch nehmen.

NACHZAHLUNG VON SVS-BEITRÄGEN

Das Finanzamt erkennt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine „Vorauszahlung“ von GSVG-Beiträgen insoweit an, als diese höchstens der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht und diese sorgfältig geschätzt oder berechnet wurde. Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, die vorläufige Beitragsgrundlage unterjährig hinaufzusetzen oder bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu erhöhen. Solcher Art vorgeschriebene vorläufige Beiträge müssen jedoch vor Ende des Jahres entrichtet werden, damit sie als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können.

TPA TIPP
Rechnen Sie bei der SVS mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer „freiwilligen“ Vorauszahlung Ihren Gewinn bereits in 2026 reduzieren und dadurch Steuer sparen.

ANTRAG AUF SVS-BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Sind Sie gewerblicher Einzelunternehmer oder Arzt, der nach dem FSVG versichert ist, so können Sie bei einem An-

trag bis zum 31.12.2026 unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise) eine Beitragspflicht im Jahr 2026 vermeiden. Eine der Voraussetzungen ist, dass Sie Ihre selbständige Tätigkeit nur in geringem Ausmaß (geringe Einkünfte, Umsatz unter der Kleinunternehmergrenze des UStG) ausüben.

Weitere Details zur SVS-Befreiung für Kleinunternehmer finden Sie hier:

TPA TIPP
Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (zB bei Arbeitsunfällen) bleibt aufrecht!

TPA TIPP
Den optimalen Weg zur Gründung eines Unternehmens zeigt Ihnen unsere Broschüre „Start-Ups: In 6 Schritten zum eigenen Unternehmen“ auf.

MELDEPFLICHT FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE

Neue Selbständige müssen ein Überschreiten der Versicherungsgrenzen melden, sonst kommt ein Strafzuschlag von 9,3 % zur Anwendung. Das Überschreiten muss dabei spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Erstellung des Einkommensteuerbescheides gemeldet werden.

TPA TIPP
Die Versicherungsgrenze für neue Selbständige ist – unabhängig davon, ob weitere Beschäftigungen vorliegen – einheitlich die zwölffache Geringfügigkeitsgrenze (2026 EUR 6.613,20 p.a.; dieser Wert gilt auch für 2027, weil die Geringfügigkeitsgrenze per 1.1.2027 neuerlich nicht valorisiert wird). Daher: allenfalls Meldung an die SVS vor Einreichung der Steuererklärung.

BASISPAUSCHALIERUNG: HÖHERE WERTE AB 2025 UND 2026

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Basispauschalierung wurde deutlich erhöht. Bis zum Jahr 2024 lag die Umsatzgrenze bei EUR 220.000, 2025 lag sie bei EUR 320.000 und im Jahr 2026 beträgt sie EUR 420.000 (Vergleichsgröße zur Erfüllung der Voraussetzungen ist jeweils der Vorjahresumsatz).

Damit können Gewerbetreibende und Selbständige mit echter Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ihre Betriebsausgaben unter gewissen Umständen ohne Nachweis pauschal absetzen.

Bei Einkünften aus kaufmännischer oder technischer Beratung, für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, für Aufsichtsräte, Hausverwalter, sowie bei Einkünften aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit bleibt der Pauschalsatz für Betriebsausgaben bei 6 %. Für alle übrigen Einkünfte steigen die Pauschalsätze (von bisher 12 % auf 13,5 % im Jahr 2025) auf 15 % ab dem Jahr 2026. Damit erhöht sich die maximale Höhe der Betriebsausgaben, die ohne Nachweis geltend gemacht werden können, im Jahr 2026 bei 6 % Betriebsausgabenpauschale auf EUR 25.200 und bei 15 % Betriebsausgabenpauschale sogar auf EUR 63.000!

Ergänzend dürfen bestimmte Betriebsausgaben zusätzlich abgesetzt werden, z.B. Ausgaben für Löhne, Fremdleistungen, Waren, Sozialversicherungsbeiträge, Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages, Arbeitsplatzpauschale (letztmalig 2026) und Öffi-Ticket (zu 50 %). Nicht abgesetzt werden kann aber bspw. die Abschreibung (AfA) oder der Buchwert abgegangener Anlagen, sodass der Erlös aus einem Anlagenverkauf dann voll versteuert werden muss.

Ein Abgehen von der Pauschalierung ist für das jeweilige (gesamte) Kalenderjahr möglich. Eine neuerliche Inanspruchnahme der Pauschalierung ist erst nach Ablauf von fünf Jahren möglich.

Eine Vorsteuerpauschalierung, diese beträgt (unverändert) 1,8 % des Jahresnettoumsatzes, ist neben der Basispauschalierung möglich. Durch die Anhebung der Umsatzgrenzen könnten im Jahr 2026 bis zu höchstens EUR 7.560 an pauschalen Vorsteuern abgesetzt werden.

TPA TIPP
Die Basispauschalierung ist besonders für jene einkommensteuerpflichtigen Geschäftsführer, Vortragenden und Freiberufler interessant, die aus diesen Einkünften nur geringe Ausgaben (selbst) abdecken müssen.

KLEINUNTERNEHMER-PAUSCHALIERUNG BIS EUR 55.000

Eine „höhere“ Pauschalierung im Bereich der Einkommensteuer steht im Jahr 2026 Kleinunternehmern mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Umsätzen bis grundsätzlich EUR 55.000 bei Einkünften als Freiberufler oder Gewerbetreibender zu. Ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25%iger Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Auf Antrag werden bei dieser Pauschalierung die Betriebsausgaben mit den folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen (ohne USt) festgesetzt:

- 45 % bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben, höchstens aber EUR 24.750;
- 20 % bei Dienstleistungsunternehmen, höchstens aber EUR 11.000.

Bei Mischbetrieben richtet sich das Pauschale nach dem Bereich mit den höheren Betriebseinnahmen. Die Einordnung der Branchen erfolgte durch eine Verordnung des BMF. Eine Novelle der Verordnung ist derzeit in Begutachtung.

Zusätzlich zum Pauschale können

- die im jeweiligen Jahr bezahlten (!) Sozialversicherungsbeiträge,
- der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags,
- pauschal 50 % der Kosten für ein Öffi-Ticket und
- das Arbeitsplatzpauschale (bis 2026)

abgezogen werden. Weitere Betriebsausgaben und Entnahmen sind nicht zu berücksichtigen. Steuerberatungskosten sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Weiters entfällt die Pflicht zur Führung von Anlagekarteien und Wareneingangsbüchern. Eine Entnahme von Anlagevermögen während dieser Pauschalierung ist nicht steuerwirksam.

TPA TIPP

Es empfiehlt sich, die Anlagekartei auch bei Pauschalierung zu führen, um später bei Nicht-Pauschalierung eine Grundlage zur Geltendmachung der Abschreibung zu haben, zumindest sollten die Rechnungen von Anschaffungen/Herstellungen und Instandsetzungen aufbewahrt werden.

TPA TIPP

Bei höheren Betriebsausgaben, insbesondere bei Verlusten, wird die „freiwillige“ exakte Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse weiterhin vorteilhaft sein. Gleiches gilt für den Fall von Investitionen ins Anlagevermögen, da der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag und der Investitionsfreibetrag bei Pauschalierung nicht zustehen. Wird von dieser Kleinunternehmer-Pauschalierung abgegangen, kann diese Begünstigung erst wieder nach Ablauf von 3 Jahren in Anspruch genommen werden.

TPA TIPP

Besonders bei „nebenberuflichen“ Einkünften aus Vortrags- und Autorenhonoraren mit geringen Ausgaben kann die Pauschalierung interessant sein, Sie vermeiden damit uU lange Diskussionen mit dem Finanzamt über einzelne Belege.

Zu weiteren Pauschalierungen siehe unsere Broschüre 1×1 der Steuern 2026 auf unserer TPA Website.

KLEINUNTERNEHMER-BEFREIUNG IN DER UST BIS EUR 55.000

Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland oder (neu seit 2025) in einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreiben und die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmer und können eine Umsatzsteuerbefreiung sowie Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen. Umgekehrt steht kein Vorsteuerabzug zu.

Voraussetzung ist, dass die Umsatzgrenze von EUR 55.000 (Bruttogrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr 2025 nicht und im laufenden Kalenderjahr 2026 noch nicht überschritten wurde. Bestimmte unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze und Hilfsgeschäfte bzw. Umsätze aus der Veräußerung von Anlagevermögen bleiben bei der Ermittlung des Vergleichswerts unberücksichtigt.

Wurde die neue Bruttogrenze von EUR 55.000 im Vorjahr 2025 unterschritten, wird sie m laufenden Jahr 2026 aber überschritten, so gilt eine einmalige Toleranzgrenze von bis zu 10 % (somit eine Bruttogrenze von insgesamt EUR 60.500 im laufenden Jahr). Wird auch diese Grenze im laufenden Jahr 2026 überschritten, unterliegen ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wird, alle weiteren Umsätze der Umsatzsteuer. Eine rückwirkende Steuerpflicht (wie in Jahren bis 2024) bei Überschreiten der Umsatzgrenze zuzüglich Toleranzgrenze tritt ab 2026 nicht mehr ein.

Sofern die Umsatzgrenze von EUR 55.000 im laufenden Jahr 2026 überschritten wurde (auch dann, wenn die Umsätze insgesamt noch innerhalb der Toleranzgrenze von EUR 60.500 geblieben sind), steht ab dem Folgejahr 2027 die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nicht zu und sind die Umsätze 2027 unabhängig von der Höhe umsatzsteuerpflichtig! In diesem Fall muss ab dem 1.1.2027 Umsatzsteuer verrechnet und Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt werden.

TPA TIPP

Sie dürfen als Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausweisen! Es besteht daher (für den Rechnungsempfänger) auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Sie ersparen sich auch die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, sofern keine Steuer zu entrichten ist.

TPA TIPP

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung kann beim Finanzamt beantragt werden; die Bindungswirkung für fünf Jahre ist zu bedenken. In FinanzOnline ist ein solcher Antrag auf Regelbesteuerung ersichtlich. Ein späterer Widerruf des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung ist bis Ende Jänner des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

TPA TIPP

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmergrenze mit dem Ergebnis des Rechts auf Vorsteuerabzug kann insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn

- nur Leistungen an Unternehmer erbracht werden, und/oder
- größere Investitionen geplant sind.

TPA TIPP

Auch ausländische Unternehmer, die ihr Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreiben, können für ihre inländischen österreichischen Umsätze – bspw aus der Vermietung eines Appartments – seit 2025 erstmals unter bestimmten Umständen von der Kleinunternehmerbefreiung Gebrauch machen.

TPA TIPP
Prüfen Sie rechtzeitig und noch vor Jahresende, ob Sie die neue Umsatzgrenze von EUR 55.000 (brutto) im Jahr 2025 und im Jahr 2026 unterschritten haben bzw. voraussichtlich unterschreiten werden. Achten Sie auf die Einhaltung dieser Grenzen auch dann, wenn Sie die Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer in Anspruch nehmen wollen.

VERLUSTE VON KAPITALISTISCHEN MITUNTERNEHMERN

Verluste von kapitalistischen, kaum mittätigen Mitunternehmern (idR Kommanditisten) sind bei natürlichen Personen nur bis zu 100 % der einbezahlten/aufgebrachten Einlage abzugsfähig, ein negatives Kapitalkonto führt zu einem eigenen Wartetastenverlust und kann erst mit späteren Gewinnen aus dieser Quelle verrechnet werden.

TPA TIPP
Wenn Sie unbeschränkt haften oder ausreichend mittätig sind, greift die 100-% Grenze nicht, und Verluste sind mit anderen Einkünften grundsätzlich ausgleichsfähig.

AUSGABEN NACH KATASTROPHENSCHÄDEN

Aufwendungen zur Beseitigung von Hochwasser-, Vermurungs- oder Sturmschäden an Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens oder beruflich genutzten Vermögens können grundsätzlich (abgesehen bspw von aktivierungspflichtigen Anlagenzugängen) in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden.

Steuerlich verwertbar sind nur Aufwendungen, die vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden: Steuerfreie Zuwendungen, zB aus Katastrophenfonds, Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden kürzen diese steuerlichen Aufwendungen.

TPA TIPP
Geben Sie Ihrem Steuerberater auch steuerfreie Zuwendungen und Subventionen bekannt, andernfalls dieser Ihre Steuer zu niedrig berechnet und dies später zu einem „bösen Erwachen“ führen kann.

TPA TIPP
Sofort abzugsfähig sind:
- Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen: Beseitigung von Wasser- oder Schlammresten, Mauertrocknung, Reinigung etc.
- Kosten für die Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände, zB Ausmalen oder Reparatur betrieblicher Gebäude, Maschinen etc.
- Kosten der (teilweisen) Entwertung von betrieblichen Gegenständen, bspw. außerplanmäßige Abschreibung.

TPA TIPP
Wenn für durch Katastrophenschäden zerstörte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Investitionsbegünstigungen (zB investitionsbedingter GFB, IFB) geltend gemacht wurden und diese aus diesem Anlass vor Ablauf der Behaltefrist aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, ist aufgrund eines Vorfalls höherer Gewalt keine Nachversteuerung vorzunehmen.

Siehe die Ausführungen im Kapitel: Steuertipps Alle Steuerpflichtigen.

ERSATZINVESTITIONEN NACH KATASTROPHENSCHÄDEN

Investitionen in neue Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und Gebäude infolge von Katastrophenschäden sind zu aktivieren und auf die Nutzungsdauer abzuschreiben. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, können Investitionsbegünstigungen (insb. investitionsbedingter Gewinnfreibetrag, (Öko-)Investitionsfreibetrag, degressive Abschreibung, beschleunigte Abschreibung für Gebäude) in Anspruch genommen werden. Erhaltene steuerfreie Zuwendungen bzw. Zuschüsse der öffentlichen Hand kürzen die steuerlichen Anschaffungskosten und damit auch die Bemessungsgrundlage für Investitionsbegünstigungen.

Soweit für den zerstörten Vermögensgegenstand, zB Maschine, eine Versicherungsentschädigung gezahlt wird und diese Entschädigung höher ist als der Restbuchwert, müssen diese „stillen Reserven“ grundsätzlich der Besteuerung unterworfen werden.

TPA TIPP
Für Einzelunternehmer oder Personengesellschaften besteht jedoch – unter bestimmten Voraussetzungen – die Möglichkeit, diese stillen Reserven auf bestimmte andere neue Wirtschaftsgüter oder ins nächste Jahr zu übertragen! Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

TPA TIPP
Durch Geltendmachung eines Investitionsfreibetrags (IFB) kann auch ein steuerlich ausgleichs- und vortragsfähiger Verlust entstehen. Im Falle einer Verlustsituation im Katastrophenjahr kann dadurch ein erhöhter Verlustvortrag für Folgejahre erzeugt werden.

BETRIEBLICHE SPENDEN ABSETZBAR

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind bis zu 10 % des steuerpflichtigen Gewinns des laufenden Jahres vor Abzug des Gewinnfreibetrages und der abzugsfähigen Zuwendungen und Spenden als Betriebsausgaben absetzbar. Sie helfen, Steuer zu sparen und kürzen auch die Bemessungsgrundlage für die SVS-Beiträge. Darüberhinausgehende Spendenbeträge können uU als Sonderausgabe abgesetzt werden. Die begünstigten Spendenempfänger müssen am Tag der Spende in der Liste des BMF aufscheinen.

2024 wurde die Spendenbegünstigung stark ausgeweitet, insb. auf die Bereiche Sport, Bildung, Kunst & Kultur. Die Liste der begünstigten Institutionen, an die steuerlich abzugsfähige Spenden geleistet werden können, finden Sie unter: service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp

TPA TIPP
Wollen Sie erstmals in die BMF-Liste aufgenommen werden, muss hierfür zumindest ein volles Geschäftsjahr von 12 Monaten vergangen sein; achten Sie darauf bei der Gründung eines gemeinnützigen Rechtsträgers. Neugründer sind somit idR ausgeschlossen.

TPA TIPP
Geld- und Sachspenden aus dem Betriebsvermögen in Katastrophenfällen sind ohne betragliche Begrenzung absetzbar, wenn damit eine Werbewirkung verbunden ist. Die Werbewirkung ist zB dann gegeben, wenn in regionalen oder überregionalen Medien oder auf der Firmenhomepage über Spenden an Betroffene der Hochwasserkatastrophe berichtet wird. Eine entsprechende Dokumentation für spätere Betriebsprüfungen ist empfehlenswert.

TPA TIPP
Privatstiftungen können KESt-frei an die BMF-Listenempfänger spenden; diesbezüglich ist keine Meldung erforderlich.

TPA TIPP
Echtes Sponsoring fällt nicht unter die strengen Abzugsregeln für Spenden.

KATASTROPHENSCHÄDEN UND BETRIEBSAUSGABEN-PAUSCHALIERUNG

Bei der Basispauschalierung und der Kleinunternehmerpauschalierung ist eine gesonderte Berücksichtigung von Katastrophenschäden nicht möglich, da durch die pauschalen Sätze sämtliche bzw nahezu alle Betriebsausgaben abgedeckt sind. Versicherungsentschädigungen und teilweise sogar Subventionen sind aber zusätzlich als Betriebseinnahmen anzusetzen und zu versteuern.

TPA TIPP
Es ist daher zu prüfen, ob in Jahren von Katastrophenschäden wirklich von der Pauschalierung Gebrauch gemacht werden soll oder ob ein Übergang zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sinnvoll ist. Dabei ist zu beachten, dass ein freiwilliges Abgehen zB von der Basispauschalierung dazu führt, dass erst nach Ablauf von 5 Wirtschaftsjahren eine Rückkehr in die Pauschalierung zulässig ist (Sperrfrist).

VERZINSUNG IN DER UMSATZSTEUER

Für den Bereich der Umsatzsteuer gibt es eine eigenständige Verzinsungsregelung. Sowohl Gutschriften als auch Nachforderungen werden mit 2 % über dem Basiszinssatz verzinst. Umsatzsteuernachzahlungen bei Betriebsprüfungen sind daher noch teurer.

Die Verzinsung beginnt bei Gutschriften 90 Tage nach der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahreserklärung; bei Nachforderungen ab dem 91. Tag nach der Fälligkeit. Nachforderungen aus Jahreserklärungen werden ab dem 1.10. des Folgejahres verzinst. Zinsenbeträge bis EUR 50 werden nicht vor- oder gutgeschrieben.

Bei einer Umsatzsteuernachzahlung idR ab EUR 2.000 droht zusätzlich ein Finanzstrafverfahren. Unabhängig davon fallen Umsatzsteuerzinsen und idR ab EUR 2.500 Umsatzsteuernachzahlung auch ein Säumniszuschlag an. Machen Sie daher im Zweifel einen Vorsteuerabzug erst in der Jahreserklärung und keinesfalls in der UVA geltend.

TPA TIPP
Überprüfen Sie außerdem regelmäßig, also zumindest einmal pro Jahr, die UID Ihrer Lieferanten mit der Stufe 2.

ENERGIEABGABEN-VERGÜTUNG

Ein Vergütungsantrag ist für Produktionsbetriebe möglich und muss spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren gestellt werden. Für das Jahr 2021 und folgende kann ein Vergütungsantrag somit noch bis zum 31.12.2026 gestellt werden.

TPA TIPP
Stellen Sie den Antrag für 2021 bis Ende 2026, eventuell noch fehlende Unterlagen können idR im Vorhaltsverfahren nachgeliefert werden.

AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere endet für die Unterlagen des Jahres 2019 grundsätzlich am 31.12.2026. Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender Form auf Datenträgern aufzubewahren. Bei einem anhängigen Abgaben- und Gerichtsverfahren sind die Unterlagen trotz Fristenablaufes weiterhin aufzubewahren.

TPA TIPP
Bitte beachten Sie die Aufbewahrungspflicht von grundsätzlich sieben vollen Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das betreffende Wirtschaftsjahr geendet hat. Beachten Sie aber bspw die 10jährige Aufbewahrungspflicht bei Kurzarbeit sowie bei der Investitionsprämie,

jeweils nach dem Kalenderjahr der letzten Auszahlung. Wir empfehlen daher generell eine Aufbewahrung von zumindest 10 vollen Jahren.

Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke (Grund und Boden, Gebäude, Baurechte, Superädifikate und Ähnliches) betreffen, müssen zumindest 22 volle Jahre aufbewahrt werden.

Wichtige Verträge, beispielsweise Miet-, Kredit- und Gesellschaftsverträge, sowie Unterlagen und Belege, beispielsweise betreffend Beteiligungen oder Immobilien (wegen Anschaffungskosten, Großreparaturen etc.) sollten dauerhaft aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Voraussetzung ist, dass die urschriftgetreue, inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe gewährleistet ist.

TPA TIPP

Als Immobilienbesitzer bewahren Sie Ihre Steuerunterlagen von 2012 unbefristet auf, um später den Nachweis über die steuerliche Qualifikation Ihrer Immobilien zum 31.3.2012 als damals steuerfreie Immobilie führen zu können. Denn nur sog. Altimmobilien unterliegen der Pauschalbesteuerung von 4,2 % (bis 31.12.2026) bzw. 6 % (ab 1.1.2027), andernfalls fällt die 30 %ige ImmoESt vom Veräußerungsgewinn an.

TPA TIPP

Der neue 30%ige Umwidmungszuschlag gilt bei der Veräußerung von Grund und Boden für alle Umwidmungen seit dem 1.1.2025, der Umwidmungszuschlag gilt nicht für Gebäude.

TPA TIPP

Wenn die Veräußerung eines Alt-Grundstücks (zum 31.3.2012 nicht steuerverfangen) geplant ist und es abwicklungstechnisch möglich ist, ziehen Sie die Veräußerung (Verpflichtungsgeschäft maßgeblich) nach Möglichkeit ins Jahr 2026 vor. In diesem Fall kommt in der Regel noch der niedrigere Steuersatz von 4,2 % auf den Veräußerungserlös zur Anwendung. Für Grundstücksveräußerungen von Alt-Grundstücken ab 1.1.2027 gilt der höhere Steuersatz von 6 %. Auch für die Veräußerung umgewidmeter Immobilien steigt ab 1.1.2027 die Steuerbelastung, siehe dazu Punkt 6. Steuerspartipps für Immobilienbesitzer!

2. STEUERSPARTIPPS FÜR KÖRPERSCHAFTEN

Ergänzend zu den obigen Ausführungen für alle Betriebsinhaber bringen wir hier einige wichtige Steuerspartipps für Körperschaften:

FLEXCO – DIE NEUE KAPITALGESELLSCHAFT

Die Flexible Kapitalgesellschaft – kurz FlexCo – wurde in Österreich insbesondere für Start-ups und Mitarbeiterbeteiligungen neu geschaffen, kann aber auch bei der Unternehmensnachfolge eine größere gesellschaftsrechtliche Flexibilität bieten. Für die FlexCo gelten – soweit das „FlexKap-Gesetz" keine eigenen Regelungen enthält – die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes. Das Mindeststammkapital beträgt wie bei GmbHs EUR 10.000, wovon bei der FlexCo wie bei der GmbH EUR 5.000 bei Gründung eingezahlt werden müssen. Die Mindeststeuer beträgt EUR 500 p.a., d.h. EUR 125 pro vollem Quartal.

TPA TIPP

Wenn Sie insbesondere weder Mitarbeiterbeteiligungen noch hybride Finanzierungen von Investoren planen, bleiben Sie bei der bekannten GmbH und vermeiden Sie damit allfällige rechtliche Nachteile einer FlexCo. Sie können später bei Bedarf jederzeit die GmbH ohne Steuerbelastung in eine FlexCo unter Wahrung der Identität formwechselnd umwandeln.

Mehr Infos zur flexiblen Kapitalgesellschaft finden Sie hier.

23%IGER KÖST-SATZ UND ERHÖHUNG AB 2028

Der Steuersatz für Körperschaften beträgt 23 %. Für Einkommensteile über EUR 1 Million erhöht sich der Steuersatz ab 1.1.2028 auf 24 % und gilt erstmalig für Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2028 beginnen. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr wirkt sich die Erhöhung daher erst in der Veranlagung 2029 aus.

TPA TIPP

Wenn Sie zB eine gewinnbringende Transaktion vorhaben, kann aufgrund der KöSt- Erhöhung ab 2028 bei einem Regelbilanzstichtag die Gewinnrealisierung bis Ende 2027 empfehlenswert sein.

100%IGE VERLUSTVERRECHNUNG

Generell gilt – anders als bei natürlichen Personen – bei Körperschaften die 75%ige Verrechnungsgrenze von Verlustvorträgen, sodass mindestens 25 % des Gewinnes mit 23 % KöSt belastet werden, also eine 5,75%ige Mindestbesteuerung des Gewinnes erfolgt. Davon gibt es allerdings insbesondere folgende gesetzliche Ausnahmen:

- Gewinne aus einem Schulderlass, insbesondere Sanierungsgewinne gemäß § 23a KStG
- Gewinne aus der Veräußerung und Aufgabe von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen, auch bei Gruppenmitgliedern

- Liquidationsgewinne gemäß § 19 KStG
- Nachversteuerungsbeträge aus ausländischen Betriebsstätten und ausländischen Gruppenmitgliedern
- Bestimmte Gewinne aus der Wegzugsbesteuerung
- Gewinne von Gruppenmitgliedern, die mit Vorgruppenverlusten oder Außergruppenverlusten verrechnet werden.

TPA TIPP

Wenn Ihre Gesellschaft ausreichend steuerliche Verlustvorträge hat, können Sie als Gesellschafter auch auf nicht werthaltige Forderungen vor dem Bilanzstichtag 31.12. verzichten, um damit die Bilanz uU rechtzeitig zu sanieren (Debt-Equity-Swap); dafür fällt dann in der GmbH keine Körperschaftsteuer an, auch wenn die Forderung nicht mehr voll werthaltig sein sollte.

TPA TIPP

Wenn Sie noch vor dem Jahresende eine Unternehmensgruppe bilden, können Sie beim Gruppenmitglied in den Genuss der 100%igen Verrechnung von Vorgruppenverlusten kommen.

TPA TIPP

Nach der Judikatur des VwGH ist es zulässig, dass auch eine EU-Muttergesellschaft Gruppenträger einer inländischen Tochter-GmbH als Gruppenmitglied wird. Auch in diesem Fall greift die 100%ige Verrechnung von Vorgruppenverlusten beim österreichischen Gruppenmitglied.

TPA TIPP

Verluste von ausländischen Gruppenmitgliedern können nur zu 75 % im Inland abgezogen werden, der Rest des Verlustes geht in den laufenden Verlustvortrag des Gruppenträgers. In späteren Jahren erfolgt idR eine volle Nachversteuerung der im Inland geltend gemachten Verluste, wobei Nachversteuerungsbeträge gegebenenfalls zu 100 % (ohne Verrechnungsgrenze) mit vorhandenen Verlustvorträgen verrechenbar sind.

TPA TIPP

Wahlweise kann unter bestimmten Umständen auf die Berücksichtigung von ausländischen Verlusten verzichtet werden, womit eine Nachversteuerungshängigkeit entfällt.

VERSCHIEBUNG DER KEST AUF AUSSCHÜTTUNGEN

Ausschüttungen aus GmbHs an ihre Gesellschafter unterliegen bei natürlichen Personen – soweit keine Einlagenrückzahlung vorliegt – der 27,5%igen KESt, die innerhalb einer Woche an das Finanzamt abzuführen ist.

TPA TIPP

Grundsätzlich besteht gesellschaftsrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, im Beschluss der Gewinnausschüttung einen späteren Fälligkeitstag festzulegen, womit auch die Fälligkeit der KESt in die Zukunft verschoben werden kann. Wiederholte Gewinnausschüttungen sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses möglich.

STEUERSPAREN MIT DEM HOLDING-PRIVILEG

Holdinggesellschaften in der Rechtsform einer GmbH, FlexCo oder AG können Gewinnausschüttungen aus Tochter-Kapitalgesellschaften idR steuerfrei vereinnahmen und dadurch die gesamte Ausschüttung ohne KESt-Belastung reinvestieren.

TPA TIPP

Wenn Sie hohe Gewinnausschüttungen erwarten, kann eine vorherige Einbringung ihrer Beteiligung nach Artikel III UmgrStG in eine Holding GmbH/FlexCo – sofern berufsrechtlich und gesellschaftsrechtlich zulässig - vorteilhaft sein, um die KESt zu sparen. Sie haben damit höhere liquide Mittel, um bspw Investitionen in Immobilien zu tätigen.

RÜCKGÄNGIGMACHUNG EINER VGA

Grundsätzlich besteht steuerlich unter bestimmten Voraussetzungen bei einem Regelbilanzstichtag die Möglichkeit, verdeckte Gewinnausschüttungen vor dem Ende des Kalenderjahres durch Einstellung einer Forderung gegen den begünstigten Gesellschafter rückgängig zu machen. Damit kann die darauf entfallende KESt und KöSt vermieden werden.

TPA TIPP

Überprüfen Sie vor dem Jahresende verdächtige Ausgaben im Hinblick auf ihre betriebliche Veranlassung. Alle Geschäfte zwischen einer GmbH und ihrem Gesellschafter (bzw. dessen nahen Angehörigen) haben dem Grundsatz der Fremdüblichkeit zu entsprechen und sollten – schriftlich – dokumentiert sein. Ausnahmen gibt es bei inländischen Nutzungseinlagen in inländische GmbHs.

AUSSCHÜTTUNGSFIKTION FÜR GESELLSCHAFTER-VERRECHNUNGSKONTEN

Für Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2027 und danach enden, ist die neue Ausschüttungsfiktion für Verrechnungskonten eines Gesellschafters über EUR 50.000 (Freibetrag) zu beachten, sodass die 27,5%ige KESt für „Privatentnahmen“ grundsätzlich nicht mehr vermieden werden kann. Forderungen gegenüber Gesellschaftern sind grundsätzlich bis zum Bilanzstichtag auszugleichen oder in einen steuerlich anzuerkennenden fremdüblichen Kredit zu überführen. Andernfalls wird vom Gesetzgeber spätestens 5 Monate nach dem Bilanzstichtag eine offene Ausschüttung fingiert, und die dementsprechende 27,5%ige KESt (vom Gesellschafter getragen) ist z.B. bei einem Bilanzstichtag 31.1.2027 bis spätestens Anfang Juli 2027 an das Finanzamt abzuführen. Diese Regelung betrifft auch Forderungen gegenüber dem Gesellschafter nahestehende Personen und gilt überdies auch für mittelbare Beteiligungsverhältnisse.

TPA TIPP
Achten Sie auf die rechtzeitige Rückführung von Forderungen der Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter vor dem Bilanzstichtag im Jahr 2027, um eine fiktive Ausschüttung und damit die 27,5%ige KESt zu vermeiden.

WEG MIT DER MINDEST-KÖST DURCH UMWANDLUNG

Nur Kapitalgesellschaften (GmbH, FlexCo und AG) und vergleichbare ausländische Gesellschaften unterliegen in Österreich der Mindest-KöSt, daher können Sie dieser durch Umwandlung in ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft entgehen. Dabei ist insbesondere auf die KESt-pflichtige Ausschüttungsfiktion, Verlustvorträge und Grunderwerbsteuer sowie auf die Änderungen in der Sozialversicherung der Gesellschafter zu achten.

TPA TIPP
Bei Umwandlung Ihrer GmbH bspw. in ein Einzelunternehmen auf den 30.3.2026 entfällt für das ganze Jahr 2026 die Mindest-KöSt. Sie beträgt für alle GmbHs und FlexCos unabhängig vom Datum der Gründung und von der Höhe des Stammkapitals EUR 500 p.a., EUR 125 pro vollem Quartal.

TPA TIPP
In Abhängigkeit von der Gewinnhöhe kann das Einzelunternehmen günstiger als die GmbH sein.

Sehen Sie dazu unseren TPA-Rechtsformrechner.

TPA TIPP
Welche Aspekte insbesondere steuerlich für die jeweilige Rechtsform sprechen, können Sie unserem kostenlosen Folder auf der Website entnehmen: Steuersparen mit der optimalen Rechtsform.

GEWINNAUSSCHÜTTUNG ODER EINLAGEN-RÜCKZAHLUNG

Das Wahlrecht zwischen Einlagenrückzahlung und KESt-pflichtiger Gewinnausschüttung kann Vorteile bringen. Voraussetzung für eine KESt-freie Einlagenrückzahlung ist neben ausreichend hohen steuerlichen Anschaffungskosten an der GmbH ein Guthaben auf dem entsprechenden Einlagen-Evidenz-Subkonto im Zeitpunkt der Ausschüttung. Voraussetzung für eine Gewinnausschüttung ist hingegen eine positive disponible Innenfinanzierung, außer es gibt im Zeitpunkt der Ausschüttung kein Guthaben auf dem Einlagen-Evidenz-Subkonto.

TPA TIPP
Einlagenrückzahlungen sind KESt-frei und beim Empfänger als Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen steuerfrei, soweit er positive steuerliche Anschaffungskosten / Buchwerte hat. Darüber hinaus fällt bei natürlichen Personen idR 27,5%ige Sonder-Einkommensteuer an. Im Rahmen eines Regelbesteuerungsantrags kann diese Steuerpflicht uU vermieden werden.

TPA TIPP
Ist Gesellschafter eine inländische Körperschaft, ist idR eine Gewinnausschüttung vorteilhaft, weil diese häufig auch KESt-frei ist, aber die steuerlichen Anschaffungskosten nicht gekürzt werden. Bei Auslandsbeteiligungen können Gewinnausschüttungen steuerpflichtig sein, wenn bspw eine sog. Passivgesellschaft im Ausland vorliegt.

ABWERTUNG VON BETEILIGUNGEN

Sinkt der Wert von Beteiligungen an Körperschaften bspw. aufgrund einer Wirtschafts-Krise, ist bei Beteiligungen grundsätzlich eine Teilwertabschreibung – TWA vorzunehmen.

Diese ist bei Inlandsbeteiligungen und bei sog. optierten internationalen Schachtelbeteiligungen grundsätzlich steuerwirksam, aber bei Beteiligungen im betrieblichen Anlagevermögen von Körperschaften idR durch Siebentel über 7 Wirtschaftsjahre linear zu verteilen.

TPA TIPP
Beachten Sie, dass insbesondere ausschüttungsbedingte TWAs nicht abzugsfähig sind, bei einer Wertsteigerung nach Ansicht der Finanzverwaltung aber dennoch eine steuerpflichtige Zuschreibung vorzunehmen ist.

Für nähere Infos siehe unseren Beitrag auf der TPA Website.

TPA TIPP
Die Finanz und die Gerichte verlangen für die steuerliche Anerkennung der TWA idR das Vorliegen eines Gutachtens nach den Regeln des KFS/BW1. Als Folge der Eröffnung der Insolvenz hat das BFG eine TWA auch ohne Gutachten als offensichtlich berechtigt anerkannt.

STEUER SPAREN MIT GRUPPENBESTEUERUNG

Im Rahmen einer steuerlichen Unternehmensgruppe können insbesondere laufende Ergebnisse (Gewinne oder Verluste) des Gruppenträgers und der Gruppenmitglieder ausgeglichen werden. Voraussetzung ist insbesondere das Einhalten einer Gruppen-Zugehörigkeit von mindestens 3 vollen Wirtschaftsjahren.

TPA TIPP
Für das Jahr 2026 kann – insbesondere, wenn alle Gesellschaften zum Regelbi-

lanzstichtag bilanzieren und keine Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse stattgefunden haben – noch bis Jahresende ein Antrag auf Gruppenbesteuerung unterfertigt werden, der nachweislich innerhalb eines Monats beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden muss; achten Sie dabei auf die besonderen Vorschriften über die richtige Einreichung. Im Rahmen der Unternehmensgruppe können Sie idR auch die Finanzierungskosten aus dem Erwerb der Beteiligung am Gruppenmitglied gegen deren laufende Gewinne verrechnen, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

TPA TIPP

Auch für Unternehmensgruppen gilt für Wirtschaftsjahre des Gruppenträgers, die im Jahr 2028 und danach beginnen, die Erhöhung der KöSt für Einkommensteile über EUR 1 Mio. von 23% auf 24 %. Die Grenze von EUR 1 Mio. gilt für das gesamte Gruppeneinkommen und nicht für jede einzelne Gesellschaft separat, und stellt damit einen gewissen Nachteil der Unternehmensgruppe dar.

TPA TIPP

Prüfen Sie vor dem Jahresende gemeinsam mit Ihrem TPA-Steuerberater, ob die derzeitige Gesellschaftsstruktur steuerlich optimal ist. Eventuell kann durch Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Unternehmensgruppe das steuerliche Ergebnis 2026 noch optimiert werden (vgl. hierzu den Beitrag auf unserer Website: „Hohe Energiepreise und Gruppenbesteuerung“).

TPA TIPP

Seit 2025 ist es – abgesehen von der postalischen Übermittlung – gesetzlich zwingend, Gruppenanträge elektronisch mittels qualifizierter elektronischer Signatur über die dafür vorgesehene Funktion in FinanzOnline einzureichen. Diese Vereinfachung des Verfahrens ist im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen.

TPA TIPP

Infolge Judikatur des BFG und VwGH ist die Bildung einer Gruppe durch einen EU-/ EWR-Gruppenträger auch ohne inländische Zweigniederlassung mit inländischen Gruppenmitgliedern möglich (Stichwort „Schwesterngruppe”).

VERGÜTUNGEN ÜBER EUR 500.000

Seit Jahren besteht für bestimmte sog. Managervergütungen bei der steuerlichen Absetzbarkeit unverändert eine Höchstgrenze von EUR 500.000 (Zusammenrechnung im Konzern). Weiters gelten Einschränkungen der steuerlichen Absetzbarkeit bei Abfindungen von Pensionsansprüchen und freiwilligen Abfertigungen.

Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sind nur insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie beim Empfänger der begünstigten Besteuerung mit 6 % unterliegen. Bei Mitarbeitern, die der Abfertigung neu unterliegen, kann auf die fiktiv nach § 67 Abs. 6 EStG begünstigten Beträge abgestellt werden (“Viertelregelung” und “Zwölftelregelung”). Abgangsentschädigungen unterliegen keinem Abzugsverbot.

Zu beachten ist, dass diese Einschränkungen für alle Mitarbeiter und freien Dienstnehmer unabhängig von ihrer Funktion als „Manager“ zur Anwendung gelangen, diese Einschränkung also bspw auch für bestimmte Fußballprofis gilt.

TPA TIPP

Bei Familiengesellschaften empfiehlt es sich, diese Grenzen streng zu beachten und stattdessen höhere Gewinnausschüttungen zu überlegen.

TPA TIPP

Kosten für Sozialpläne als Folge von bestimmten Betriebsänderungen sind seit 1.1.2023 unbeschränkt abzugsfähig.

TPA TIPP

Weitere Details zur Geschäftsführerbesteuerung finden Sie in unserer TPA-Broschüre „Geschäftsführer und Jahresabschluss“.

KEINE GESCHÄFTSFÜHRER-VERGÜTUNG

Nach der Judikatur des VwGH kann ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH auch ohne (oder gegen eine geringe) Vergütung tätig werden: diese Nutzungseinlage ist aber steuerlich nur innerhalb Österreichs möglich.

TPA TIPP

Beachten Sie, dass auch Gewinnausschüttungen der SVS-Pflicht unterliegen können und manche Kollektivverträge auch für Geschäftsführer Mindestvergütungen vorsehen.

TPA TIPP

Für die steuerliche Anerkennung einer entgeltfreien Geschäftsführertätigkeit ist eine schriftliche diesbezügliche Vereinbarung dringend anzuraten.

TPA TIPP

Bei entgeltfreier Geschäftsführertätigkeit können GSVG-Aufwendungen (Pensionsbeiträge) dennoch als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung des Geschäftsführers berücksichtigt werden.

PRIVATSTIFTUNGEN – MIT ÜBERTRAGUNG STILLER RESERVEN STEUER SPAREN

Privatstiftungen können durch Veräußerungen aufgedeckte stille Reserven aus außerbetrieblichen Beteiligungen an Körperschaften, an denen die Privat-

stiftung innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % beteiligt war, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anschaffungskosten einer Beteiligung an einer Körperschaft als Ersatzinvestition übertragen.

Damit können solche Gewinne vorläufig steuerfrei gestellt werden. Eine derartige Ersatzanschaffung muss jedoch ein Beteiligungsausmaß von mehr als 10 % umfassen und innerhalb eines Jahres erfolgen.

TPA TIPP
Sofern heuer keine Anschaffung mehr erfolgt, kann außerbücherlich eine steuerfreie Rücklage gebildet werden. Infolge der strengen Judikatur des VwGH wurden die Möglichkeiten zur Übertragung auf Ersatzbeteiligungen durch den Gesetzgeber neu geregelt und eingeschränkt.

TPA TIPP
Weitere Informationen zur Besteuerung von Privatstiftungen finden Sie in unserer Broschüre „Das 1×1 der Stiftungsbesteuerung“, welche Sie hier kostenlos downloaden können.

PRIVATSTIFTUNGEN – ELEKTRONISCHE KEST-BEFREIUNG

Seit 2025 erfolgt die Meldung der KESt-Befreiung für Privatstiftungen durch die Banken beim Finanzamt digital.

TPA TIPP
Prüfen Sie als Stiftungsvorstand, ob alle diesbezüglichen Formalitäten mit der Bank erfüllt wurden.

GEMEINNÜTZIGKEIT UND SPENDENBEGÜNSTGUNG

Die Judikatur und Verwaltung wird betreffend die Anerkennung der formellen Gemeinnützigkeit der Statuten von Vereinen, Privatstiftungen, FlexCos und GmbHs gemäß §§ 34 ff BAO immer strenger und genauer.

TPA TIPP
Die Gemeinnützigkeit einer Privatstiftung ist nicht Voraussetzung für steuer- und KESt-freie Zuwendungen an Begünstigte, auch eigen- oder gemischtnützige Stiftungen können steuer- und KESt-freie Zuwendungen tätigen, soweit Substanzauszahlungen vorliegen.

TPA TIPP
Überprüfen Sie Ihre Statuten/Ihren Gesellschaftsvertrag/Ihre Satzung auf steuerliche Aktualität, gerne unterstützen Sie unsere Gemeinnützigkeitsexperten.

TPA TIPP
Auch gemeinnützigen Rechtsträgen steht uU der anteilige Vorsteuerabzug für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen zu. Beachten Sie dabei die erforderliche Schlüsselung.

TPA TIPP
Durch die Ausweitung der Spendenbegünstigung können alle steuerlich gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften, also auch Privatstiftungen und Stiftungen auf die BMF-Liste der begünstigten Spendenempfänger kommen. Damit können auch Stifter und Begünstigte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Spenden an die Stiftung steuerlich absetzen.

Mehr zu den gemeinnützigen Privatstiftungen finden Sie hier.

STEUERSPAREN BEIM IMMOBILIENVERKAUF – 3,22 % PAUSCHALE KÖST (AB 1.1.2027: 4,6 %)

Bei einer Einbringung eines Betriebes mit Immobilien nach Artikel III UmgrStG in eine GmbH besteht das ertragsteuerliche Wahlrecht, den Grund und Boden (nicht: Gebäude) des sog. Altvermögens (dh es war keine Steuerhängigkeit am 31.3.2012 gegeben) mit dem gemeinen Wert anzusetzen, wenn hierfür – sofern keine Umwidmung erfolgte – die idR 4,2%ige (ab 1.1.2027: 6%ige) pauschale ImmoESt-Besteuerung vom Verkehrswert sofort bei Einbringung entrichtet wird.

TPA TIPP
Ab 1.1.2027 erhöht sich wie oben angeführt die pauschale Immo-ESt für Altvermögen. Daher empfiehlt es sich, geplante Einbringungen bzw. Immobilientransaktionen noch bis zum 31.12.2026 durchzuführen. Ihr TPA-Berater unterstützt Sie hierbei gerne.

TPA TIPP
Wird Grund und Boden hingegen zu steuerlichen Buchwerten eingebracht, besteht für obige Einbringungs-Fälle bei späterer Veräußerung aus der GmbH die Möglichkeit, den Veräußerungsgewinn wahlweise wie folgt zu besteuern:

- Für den Teilwert im Zeitpunkt der Einbringung darf in der GmbH (!) die Pauschalbesteuerung von 3,22 % KöSt (ab 1.1.2027: 4,6 %) dieses Teilwerts in Anspruch genommen werden, der darüber hinausgehende Gewinn unterliegt der 23%igen Körperschaftsteuer; oder:
- der gesamte Veräußerungsgewinn unterliegt der 23%igen KöSt.

Auch in diesem Fall empfiehlt es sich daher, geplante Immobilienveräußerungen noch bis zum 31.12.2026 durchzuführen.

In der Praxis wird bei der Einbringung betrieblicher Grund und Boden samt Gebäude aus Risikoaspekten häufig zurückbehalten und rückwirkend an die GmbH

vermietet; denn diese Zurückbehaltung erfolgt zu steuerlichen Buchwerten ohne Gewinnrealisierung.

TPA TIPP
Zu beachten ist dabei, dass bei einer Einbringung nach Ansicht der Finanz die Abschreibungsdauer neu beginnt und der (Rest-)Buchwert des Gebäudes daher über 67 Jahre abzuschreiben ist, außer es wird ein fundiertes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt. Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen hat mehrfach auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Für eine Änderung ist jedoch nach Ansicht des BMF eine Gesetzesänderung erforderlich.

ZINSSCHRANKE

Für bestimmte Körperschaften, bspw für GmbHs, FlexCos, AGs und Privatstiftungen, gilt in Österreich zusätzlich zum Abzugsverbot für gewisse konzerninterne Zinsen und Lizenzen eine Zinsschranke, sodass Zinsaufwendungen nur noch eingeschränkt steuerlich abzugsfähig sind.

Insbesondere infolge des in Österreich geltenden Freibetrags von EUR 3 Mio hat die Zinsschranke für KMUs idR keine Bedeutung.

TPA TIPP
Auch wenn Sie derzeit wegen des Freibetrags nicht von der Begrenzung des Zinsenabzugs betroffen sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen in der Steuererklärung einen Antrag auf Vortrag Ihres EBITDA-Guthabens stellen; dieses können Sie innerhalb von 5 Jahren verwerten („Vortrag Zinsabzugspotential“).

3. STEUERSPARTIPPS FÜR INTERNATIONALE UNTERNEHMEN

183-TAGE-FRIST BEI GRENZÜBERSCHREITENDEM MITARBEITEREINSATZ

Sofern Mitarbeiter des Unternehmens im Ausland tätig sind, kann nach vielen Doppelbesteuerungsabkommen eine lokale Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat entstehen. Die häufig verwendete 183-Tage-Ausnahme greift nur, wenn sämtliche Voraussetzungen des jeweiligen DBA erfüllt sind: insbesondere darf die maßgebliche Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden, die Vergütung darf grundsätzlich nicht von oder für einen Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat gezahlt und nicht von einer dortigen Betriebsstätte getragen werden. Der Bezugszeitraum ist DBA-abhängig; er kann das Kalenderjahr, das Steuerjahr oder einen beliebigen Zwölfmonatszeitraum betreffen. Daher sollte besonders gegen Jahresende die Aufenthaltsdauer je Tätigkeitsstaat und DBA kontrolliert werden.

TPA TIPP
Erfolgt der Auslandseinsatz als Arbeitskräfteüberlassung und gilt im Tätigkeitsstaat der wirtschaftliche Arbeitgeberbegriff, kann die 183-Tage-Ausnahme trotz kurzer Einsatzdauer entfallen. Eine Steuerpflicht ab dem ersten Tätigkeitstag ist daher möglich, aber kein Automatismus allein aufgrund einer Kostenweiterbelastung. Prüfen Sie Vertragslage, Weisungs- und Integrationsverhältnisse, Kosten- und Risikotragung sowie das jeweilige DBA und die lokale Praxis.

AUSLÄNDISCHER ARBEITGEBER – HOMEOFFICE-BETRIEBSSTÄTTE

Regelmäßige Telearbeit eines Mitarbeiters in Österreich kann für einen ausländischen Arbeitgeber eine österreichische Betriebsstätte begründen. Nach österreichischer Verwaltungsauffassung und den Verrechnungspreisrichtlinien 2021 sind Nutzungsumfang, Dauerhaftigkeit und Verfügungsmacht über das Homeoffice sowie die Gründe für die Tätigkeit am Wohnort wesentlich. Die bisher verwendeten Orientierungswerte von weniger als 25 % bzw. ab 50 % der Gesamtarbeitszeit sind keine starren gesetzlichen Grenzen und ersetzen keine Gesamtwürdigung. Das OECD-Musterabkommen 2026 enthält aktualisierte Kommentierungen und Praxisbeispiele zu grenzüberschreitender Telearbeit und Art. 5 OECD-MA., die grundsätzlich von der österreichischen Verwaltungspraxis Anfang 2026 übernommen wurden.

Ein vom Arbeitgeber dauerhaft bereitgestellter und tatsächlich nutzbarer Arbeitsplatz im Stammhaus spricht regelmäßig gegen eine arbeitgeberseitig veranlasste Nutzung des österreichischen Homeoffice, schließt eine Betriebsstätte aber nicht in jedem Fall aus. Dokumentieren Sie Homeoffice-Quote, Dauer, Arbeitsort, Arbeitgeberinteresse, Kunden-/Marktbezug, Kostenübernahme, arbeitsvertragliche Vorgaben und die Verfügbarkeit eines Arbeitgeberarbeitsplatzes. Die OECD-Änderungen wirken nicht automatisch wie eine Gesetzesänderung; maßgeblich bleiben das anwendbare DBA und dessen Auslegung.

TPA TIPP
Nach aktueller BMF-Info wird eine Homeoffice-Betriebsstätte (zumindest bei nicht leitenden Angestellten) nicht begründet, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen permanenten Arbeitsplatz im Ausland zur Verfügung stellt und dieser auch tatsächlich genutzt wird. Es ist jedenfalls empfehlenswert, Umfang und Verteilung der Homeoffice-Tage (abgestimmt mit den in der Lohnverrechnung gemeldeten Homeoffice-Tagen) spätestens zum Jahresende zu überprüfen und zu dokumentieren.

Insbesondere sofern nachgewiesen werden kann, dass die Tätigkeit in Österreich nicht im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt, wird nunmehr auch nach der österreichischen Verwaltungspraxis (folgt der OECD Auffassung) eine lokale Betriebsstätte ausgeschlossen.

TÄTIGKEIT IN ZWEI STAATEN

Übt ein Mitarbeiter sein Arbeitsverhältnis sowohl in Österreich als auch in einem anderen Staat aus, etwa teilweise im ausländischen Homeoffice, kann der Arbeitslohn nach dem jeweiligen DBA auf beide Staaten aufzuteilen sein. Dies kann zusätzliche Erklärungs- und gegebenenfalls Lohnsteuerpflichten auslösen und unter Umständen auch eine Betriebsstätte des österreichischen Arbeitgebers im Ausland begründen. Am Jahresende sind regelmäßig „Glättungen" durchzuführen: Sonderzahlungen und Nichtleistungszeiten wie Urlaub, Krankenstand und Feiertage sind nach der im Einzelfall anwendbaren DBA- und nationalen Methode sachgerecht den Staaten zuzuordnen.

TPA TIPP

Stimmen Sie Kalender, Reisetage, Payroll, Verrechnung der Personalkosten und A1-/Sozialversicherungsunterlagen aufeinander ab. Für gewöhnliche grenzüberschreitende Telearbeit innerhalb teilnehmender EU-/EWR-Staaten und der Schweiz kann auf Antrag die Sozialversicherung im Staat des Arbeitgebersitzes fortgelten, wenn die Telearbeit im Wohnstaat mindestens 25 %, aber weniger als 50 % der Gesamtarbeitszeit beträgt und die weiteren Voraussetzungen der multilateralen Rahmenübereinkunft erfüllt sind. Steuer- und Sozialversicherungsbeurteilung sind getrennt vorzunehmen.

ENTSENDUNG VON GESCHÄFTSFÜHRERN

Übernimmt ein Geschäftsführer einer österreichischen Gesellschaft auch Funktionen für ausländische Konzerngesellschaften – oder umgekehrt ein Mitarbeiter einer ausländischen Gesellschaft Geschäftsführungsaufgaben in Österreich –, sind mögliche Besteuerungsfolgen für die Person und die beteiligten Gesellschaften zu prüfen. Im Verhältnis zu Deutschland besteht eine Besonderheit: Hier weist Art. 16 DBA Österreich–Deutschland Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied einer im anderen Staat ansässigen Gesellschaft bezieht, grundsätzlich dem Sitzstaat der Gesellschaft zur Besteuerung zu. Die konkrete Vergütungsabgrenzung und die innerstaatliche Erhebung sind gesondert zu prüfen. Werden wesentliche Geschäftsleitungsentscheidungen dauerhaft außerhalb des statutarischen Sitzstaats getroffen, drohen Doppelansässigkeit, Ort-der-Geschäftsleitung- und Betriebsstättenfragen.

TPA TIPP

Grenzüberschreitende Geschäftsführungsfunktionen sollten nach Rechtsträger, Organfunktion, Vergütungsbestandteil und tatsächlichem Tätigkeits-/Entscheidungsort dokumentiert werden. Eine fixe Homeoffice-Quote allein entscheidet weder über den Ort der Geschäftsleitung noch über eine Betriebsstätte. Klare Kompetenzordnungen, Beschluss- und Reisedokumentation sowie eine konsistente Verrechnung der Leistungen reduzieren Risiken.

ABZUGSTEUER IN ÖSTERREICH

In Österreich unterliegen bestimmte Zahlungen ins Ausland einer Abzugsteuer, darunter insbesondere Zahlungen für bestimmte im Inland ausgeübte kaufmännische oder technische Beratungen, Vortragstätigkeiten und künstlerische Leistungen, Arbeitskräftegestellung sowie die Überlassung bestimmter Rechte. Der innerstaatliche Steuerabzug beträgt je nach Tatbestand und Empfänger grundsätzlich 20 % der Bruttoeinnahmen oder – bei zulässigem Nettoabzug – 25 % der Nettoeinkünfte; Sonderregeln sind zu beachten. Die österreichische auszahlende Stelle haftet grundsätzlich für Einbehalt und Abfuhr.

TPA TIPP

Eine DBA- oder EU-rechtliche Entlastung an der Quelle setzt die Voraussetzungen der DBA-Entlastungsverordnung sowie eine ordnungsgemäße Dokumentation voraus. Maßgeblich sind insbesondere das Vorliegen von ZS-QU-Formularen des ausländischen Leistungserbringers. Fehlen die Nachweise zum Zahlungszeitpunkt, ist ein Steuerabzug mit anschließendem Rückerstattungsverfahren regelmäßig die risikoorientierte Vorgehensweise.

TPA TIPP

Wenn keine Abzugssteuer einbehalten werden muss, kann eine Mitteilungspflicht nach § 109b EStG an das Finanzamt bestehen. Diese ist insbesondere bei Zahlungen ins Ausland zu prüfen, die für bestimmte Leistungen mit Inlandsbezug erfolgen und die an denselben Leistungserbringer ins Ausland im Kalenderjahr EUR 100.000,00 übersteigen.

TPA TIPP

Das BMF hat Ende 2025 und dann nochmals im Juli 2026 die Verwaltungspraxis bezüglich der Anerkennung ausländischer Ansässigkeitsbescheinigungen geändert. Bis dahin war – mit Ausnahme weniger Staaten, mit denen separate Abkommen vereinbart wurden – immer zwingend die Ansässigkeitsbestätigung im Original auf dem österreichischen ZS-Qu Formular erforderlich. ZS-QU1/ZS-QU2 können seither auch elektronisch unterfertigt werden, sofern sowohl der Einkünfteempfänger als auch die ausländische Steuerverwaltung eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden; maßgeblich ist dabei das elektronische Original, ein bloßer Ausdruck genügt nicht. Entscheidend ist nicht mehr zwingend, dass die ausländische Behörde unmittelbar das österreichische Formular im Original bestätigt; die Ansässigkeit kann unter den Voraussetzungen des Erlasses auch durch eine separate ausländische Bescheinigung nachgewiesen werden.

ABZUGSTEUER IM AUSLAND

Österreichische Unternehmen können im Ausland Quellensteuern unterliegen, etwa auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Beratungsleistungen oder technisch geprägte Dienstleistungen. Ob und in welcher Höhe eine Steuer einzubehalten ist, richtet sich nach dem ausländischen Recht, dem einschlägigen DBA und gegebenenfalls EU-Recht. Die Verbuchung als Aufwand bedeutet nicht automatisch, dass die Steuer in Österreich anrechenbar oder im Ausland endgültig geschuldet ist.

QUELLENSTEUERRÜCK-ERSTATTUNG

Zum Jahresende sollte geprüft werden, ob im Ausland ein Rückerstattungsanspruch für einbehaltene Quellensteuern besteht. Ein Review der verbuchten Abzugsteuern stellt sicher, dass nichts übersehen wird – insbesondere bei regelmäßigen Zahlungen während des Jahres. Gegebenenfalls sollten Rückerstattungsanträge zeitnah gestellt werden, da die Bearbeitungszeiten im Ausland oft lang sind und Fristen laufen. So beträgt z.B. die Frist in Deutschland 3 Jahre ab Jahresende für die Refundierung zu viel einbehaltener Quellensteuern.

Bei Dividendenausschüttungen ausländischer Kapitalgesellschaften an österreichische Unternehmen werden häufig ausländische Quellensteuern einbehalten (z.B. in Deutschland 26,375 %). Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen kann uU ein Teil der Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer angerechnet werden (im DBA Österreich-Deutschland z.B. 15 % von den 26,375 %). Der nicht anrechenbare Rest (hier ca. 11,375 %) kann im Rahmen eines Rückerstattungsverfahrens von der ausländischen Finanzverwaltung zurückgefordert werden. Die Fristen für solche Rückerstattungsanträge sind je nach Staat unterschiedlich (in Deutschland z.B. 3 Jahre rückwirkend ab Jahresende).

TPA TIPP

Prüfen Sie noch vor Jahresende, ob für Ihr Unternehmen ausländische Quellensteuern vergangener Jahre zurückgeholt werden können. Es kann sinnvoll sein, gebündelt für mehrere Jahre offene Erstattungsansprüche, Fristen und Länder gleichzeitig Rückerstattungsanträge zu stellen, um den Prozess zu beschleunigen. Gegebenenfalls sollte auch überlegt werden, ob durch rechtzeitige DBA-Anträge eine Entlastung nach der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie oder dem DBA bereits an der Quelle erreicht werden kann, um Rückerstattungen künftig zu vermeiden bzw. im Erstattungsverfahren möglich ist.

YEAR-END REVIEW DER JAHRESERGEBNISSE

Unabhängig vom Verrechnungspreismodell ist es empfehlenswert, vor Jahresende die Finanzdaten, Ergebnisse und Margen der österreichischen Gesellschaft sowie verbundener Unternehmen zu überprüfen. Dabei sollte insbesondere hinterfragt werden, ob es im Laufe des Jahres Änderungen in den betrieblichen Abläufen oder Transaktionen gab, die noch nicht angemessen verrechnet wurden. Beispielsweise: Wurden bei Dienstleistungsgesellschaften alle internen Leistungen an Konzerngesellschaften bereits fakturiert? Gibt es neue Leistungen oder Projekte, die bisher nicht verrechnet wurden? Haben sich unterjährig Parameter der Leistungserbringung geändert, etwa Mitarbeiterbestand, Verantwortlichkeiten, Risiken oder Verteilungsschlüssel?

TPA TIPP

Ein Year-End Review hilft, Überraschungen bei Betriebsprüfungen zu vermeiden. Insbesondere konzerninterne Restrukturierungen oder Funktionsverlagerungen im Jahr 2026 sollten auf mögliche Entschädigungsansprüche geprüft werden. Stimmen Sie Verträge, Leistungsnachweise, Segmentrechnungen, Rechnungen/Gutschriften und Buchungen ab. Für dokumentationspflichtige österreichische Einheiten sind Local File und Master File zeitgerecht zu aktualisieren.

YEAR-END ADJUSTMENTS

Bei Konzerntransaktionen mit Low-Risk- oder Limited-Risk-Einheiten, etwa Vertriebs- oder Produktionsgesellschaften mit routinemäßigen Funktionen, kommen häufig Kostenaufschlagsmethoden oder die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode zum Einsatz. Eine Zielmarge oder Bandbreite begründet für sich allein jedoch keine automatische Pflicht zur nachträglichen Ergebnisgarantie. Year-End Adjustments können steuerlich anerkannt werden, wenn sie dem ex ante vereinbarten und tatsächlich durchgeführten Verrechnungspreismodell entsprechen, die preisbestimmenden Faktoren nachvollziehbar sind, unterjährig überwacht wurde und die Anpassung fremdvergleichskonform, konsistent verbucht und dokumentiert wird.

TPA TIPP

Prüfen Sie vor Jahresende Verträge, Anpassungsmechanismus, Ausgangs- und Zielwert, Kostenbasis, Segmentierung, Benchmark-Gültigkeit, Verantwortlichkeit für Markt- und Geschäftsrisiken sowie die umsatzsteuerliche und zollrechtliche Behandlung. Eine Anpassung bloß auf einen beliebigen Punkt innerhalb der Bandbreite ist nicht automatisch fremdüblich. Rechnungen oder Gutschriften sollten zeitnah, spiegelbildlich und mit konsistenter Begründung verarbeitet werden.

GLOBALE MINDESTBESTEUERUNG – FRISTEN 2026

Für Unternehmensgruppen im Anwendungsbereich des österreichischen Mindestbesteuerungsgesetzes sind 2026 erstmals zentrale Compliance-Fristen relevant. Für kalendergleiche Geschäftsjahre begann die Anwendung grundsätzlich mit 2024. Wurde der Mindeststeuerbericht für 2024 durch eine ausländische berichtende Einheit eingereicht und besteht ein geeigneter Informationsaus-

tausch, war die berichtende Einheit in Österreich grundsätzlich bis 30. Juni 2026 mitzuteilen. Die österreichische Mindeststeuervoranmeldung für 2024 ist grundsätzlich bis 31. Dezember 2026 einzureichen; eine festgesetzte Ergänzungssteuer ist bis dahin zu entrichten.

TPA TIPP
Betroffene Gruppen sollten vor Jahresende Daten, Safe-Harbour-Berechnungen, Zuständigkeit der österreichischen Geschäftseinheit und Übereinstimmung zwischen Mindeststeuerbericht und Voranmeldung prüfen. Abweichende Wirtschaftsjahre und Sonderfälle können zu anderen Fristen führen.

ÖFFENTLICHES COUNTRY-BY-COUNTRY REPORTING

Das österreichische CBCR-Veröffentlichungsgesetz gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 21. Juni 2024 beginnen. Betroffen sind insbesondere große international tätige Unternehmen und Gruppen, deren Umsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils EUR 750 Mio. übersteigen. Der Ertragsteuerinformationsbericht ist grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag offenzulegen. Für kalendergleiche Geschäftsjahre 2025 läuft die erste reguläre Veröffentlichungsfrist daher grundsätzlich bis 31. Dezember 2026.

TPA TIPP
Betroffene Gruppen sollten den öffentlichen Bericht frühzeitig mit dem steuerlichen CbCR, Jahresabschluss, Mindeststeuerdaten und der externen Kommunikation abstimmen. Zu prüfen sind insbesondere Berichtspflicht, berichtende Einheit, Drittstaatenfälle, Firmenbucheinreichung, Website-Veröffentlichung und der Umgang mit wettbewerbssensiblen Informationen.

4. STEUERSPARTIPPS FÜR ARBEITNEHMER UND ARBEITGEBER

ARBEITNEHMER-VERANLAGUNG

Der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2021 kann bis zum 31.12.2026 gestellt werden, die Frist läuft mit Jahresende ab.

TPA TIPP
Auch wenn noch einige Belege fehlen, stellen Sie den Antrag, fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

ARBEITSMITTEL

Stellt ein Dienstnehmer seine privaten Gegenstände zur Erbringung der Leistung zur Verfügung, sind die dafür angefallenen Kosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähig und helfen, Steuer zu sparen.

TPA TIPP
Hierbei gilt, dass Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu EUR 1.000 im Jahr 2026 sofort abzugsfähig sind. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten über EUR 1.000, müssen die Aufwendungen über die Nutzungsdauer verteilt werden. Nach Ansicht des BMF sind die Kosten für digitale Arbeitsmittel um das 2026 noch geltende Telearbeitspauschale zu kürzen.

COMPUTER/NOTEBOOK STEUERLICH ABSETZEN UND DADURCH STEUER SPAREN

Privat angeschaffte Computer oder Laptops sowie Scanner, Drucker oder Modems, die für berufliche Tätigkeiten eingesetzt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die berufliche Notwendigkeit gegeben und diese auch belegbar ist.

TPA TIPP
Mangels Nachweis geht die Finanzverwaltung bei digitalen Arbeitsmitteln regelmäßig von einem Privatanteil von 40% aus. Daher können idR 60 % der Anschaffungskosten als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden.

TPA TIPP
Kann ein höherer beruflicher Nutzungsanteil glaubhaft gemacht werden, kann dieser angesetzt werden. Die Beurteilung der Aufteilung muss jährlich geprüft werden.

Wenn die Anschaffungskosten EUR 1.000 übersteigen, wird eine Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren angenommen. Eine einmal gewählte Nutzungsdauer kann grundsätzlich nicht geändert werden.

Anschaffungskosten bis zu EUR 1.000 können sofort im Jahr der Anschaffung steuerlich abgesetzt werden (ein allfälliger Privatanteil ist abzuziehen). Hierbei ist zu beachten, dass Computer, Bildschirm und Tastatur eine wirtschaftliche Einheit bilden und die Anschaffungskosten zusammen betrachtet werden müssen.

TPA TIPP
Alle weiteren elektronischen Geräte iZm Computer sind als eigenständig zu bewerten. Wird ein Softwareprogramm ausschließlich für die berufliche Tätigkeit gekauft, sind diese Kosten voll abzugsfähig.

KOSTEN FÜR TELEFONATE IM HOMEOFFICE

Als Werbungskosten sind auch sämtliche Kosten für Telefonate, welche für die berufliche Tätigkeit geführt werden, zu verstehen und sind vollständig absetzbar.

TPA TIPP
Wenn keine genauen Aufzeichnungen über die beruflich veranlassten Telefonate (zB Einzelgesprächsnachweis) vorgelegt werden, muss eine plausible Schätzung des privaten Anteils vorgenommen werden.

INTERNETKOSTEN IM HOMEOFFICE

Sämtliche Internetkosten wie Provider-Gebühren, Leitungskosten (Online-Gebühren) oder Paketlösung für Internetzugang müssen ebenfalls nach beruflicher und privater Nutzung aliquotiert werden.

TPA TIPP
Wenn die Aufteilung nicht belegbar ist, muss eine plausible Schätzung vorgenommen werden. Der beruflich genutzte Teil ist als Werbungskosten steuerlich absetzbar.

ARBEITSZIMMER UND EINRICHTUNG

Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet.

TPA TIPP
Die Voraussetzung des Mittelpunkts wird von der Finanz sehr streng geprüft.

ERGONOMISCHES MOBILIAR UND TELEARBEITS-PAUSCHALE

Auch ohne steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer können bestimmte Aufwendungen steuersparend geltend gemacht werden. Unter ergonomisches Mobiliar fallen insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung, Fußstütze und Vorlagehalterung.

Voraussetzungen: Vorliegen einer Rechnung über die Anschaffung, und zumindest 26 Tage im Kalenderjahr wurden ausschließlich als Telearbeitstage verbracht. Das Finanzamt kann dazu Nachweise verlangen (zB eine Bestätigung der Arbeitgeberin).

Höhe: Bis zu max. EUR 300 pro Kalenderjahr an Werbungskosten für ergonomisches Büromobiliar.

TPA TIPP
Zusätzlich kann uU das Telearbeitspauschale geltend gemacht werden: Pro Telearbeitstag können pauschal drei Euro als Werbungskosten geltend gemacht werden, maximal für 100 Telearbeits-Tage im Kalenderjahr, d.h. insgesamt höchstens EUR 300 im Jahr. Diese Werbungskosten reduzieren sich allerdings um allfällige, vom Arbeitgeber gewährte Steuerfreibeträge; dieser könnte bis zu EUR 3 pro Telarbeits-Tag für höchstens 100 Tage gewähren. Das Telearbeitspauschale wird mit 1. Jänner 2027 voll abgabenpflichtig.

KOSTEN DER AUS- UND FORTBILDUNG

Insoweit der Arbeitgeber diese Kosten nicht ohnedies getragen hat, kann die Ansetzung der beruflich bedingte Aus- und Fortbildungskosten als Werbungskosten Steuern sparen.

TPA TIPP
Dies gilt zB. auch für „teure“ facheinschlägige Hochschullehrgänge.

TPA TIPP
Nachdem Werbungskosten nach dem Abflussprinzip (Zeitpunkt der Zahlung) geltend gemacht werden müssen, kann eine höhere steuerliche Wirksamkeit erzielt werden, wenn diese Beträge in Jahren mit entsprechend hohem steuerlichen Einkommen geleistet werden.

GRIPPESCHUTZ-IMPFUNGEN

In der Regel sind (Grippeschutz-)Impfungen von Dienstnehmern, deren Kosten der Dienstgeber übernimmt (Rechnungsausstellung an den und Zahlung durch den Dienstgeber) steuerfrei.

TPA TIPP
Die Steuerfreiheit gilt nur, wenn dieser Vorteil allen Dienstnehmern oder einer Gruppe von Dienstnehmern gewährt wird.

JAHRESSECHSTEL MIT DEM 13. UND 14. GEHALT

Wenn Sachbezüge vorliegen oder bestimmte Entgelte (zB Überstundenzuschläge) nur zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt werden, wird das Jahressechstel mit dem 13. und 14. Gehalt bzw. Lohn nicht zur Gänze ausgeschöpft.

TPA TIPP
Für eine Prämie in Höhe des noch nicht ausgenützten Jahressechstels würde in solchen Fällen die begünstigte Besteuerung für Sonderzahlungen zur Anwendung gelangen. Sonderzahlungen sind bis zu einem Betrag von höchstens EUR 25.000 (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen) mit 6 % steuerbegünstigt, darüber hinaus fällt die sog. Solidarabgabe an.

STEUERFREIE ZUSCHLÄGE

Für bis zu 15 Überstunden und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge oder auch Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage gibt es spezielle Steuerbegünstigungen. Die Finanzverwaltung verlangt bei Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen), dass diese einmal im Jahr (quasi für ein Urlaubsmonat) steuerpflichtig abgerechnet werden – praktisch werden diese Zuschläge daher oft in der Dezember-Abrechnung steuerpflichtig behandelt. Die Steuerfreibeträge betragen im Jahr 2026 EUR 400 pro Monat für SEG-Zulagen, Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge;

und EUR 170 pro Monat für Überstundenzuschläge. Im Jahr 2027 wird die Steuerfreiheit der Überstundenzuschläge wieder reduziert: bis zu 10 Zuschläge und EUR 120 pro Monat.

TPA TIPP
In der aktuellen Prüfungspraxis stehen häufig die angemessene Höhe der Schmutzzulagen sowie die Überstundenzuschläge bei All-in- bzw. Gleitzeitvereinbarungen im Fokus. Das Jahresende sollte zur Prüfung genutzt werden, ob alle Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen erfüllt sind.

DURCH MITARBEITERBETEILIGUNGEN STEUER SPAREN

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter von EUR 3.000. Dieser Vorteil muss allen Dienstnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen und die Beteiligung muss länger als fünf Jahre gehalten werden. Darüber hinaus gibt es weitere Modelle der Belegschaftsbeteiligungsstiftung (bis zu weitere EUR 4.500 steuerfrei).

Eine Mitarbeiterbeteiligung ist idR schon bei deren Gewährung als Sachbezug steuerpflichtig. Das Start-up-Förderungsgesetz ermöglicht die Verschiebung der Versteuerung auf jenen Zeitpunkt, in dem die Mitarbeiterbeteiligung bspw veräußert wird. Der Veräußerungserlös unterliegt zusätzlich einer begünstigten Besteuerung: 75 % des Vorteils mit 27,5 %, die restlichen 25 % zum laufenden Tarif. Diese Begünstigung gilt nicht nur für Anteile an Flexiblen Kapitalgesellschaften, sondern auch für andere (gesellschafts-)rechtliche Beteiligungen (insbesondere auch GmbH-Anteile und Substanzgenussrechte). Das Start-up-Förderungsgesetz enthält jedoch einige Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung, deren Zutreffen im Einzelfall geprüft werden müssen.

Seit 2022 gilt zusätzlich eine Mitarbeitergewinnbeteiligung, nach der bis zu EUR 3.000 pro Mitarbeiter und Kalenderjahr lohnsteuerfrei (nicht sozialversicherungsfrei) bleiben können. Das Gesetz definiert mehrere Voraussetzungen für die Steuerfreiheit; insbesondere muss die Gewinnbeteiligung allen Mitarbeitenden oder sachlich definierten Gruppen von Mitarbeitenden gewährt werden und darf nicht anstelle von bisher gezahltem Arbeitslohn treten („verpönte Gehaltsumwandlung“).

TPA TIPP
Mitarbeiterbeteiligungen in der Form von Substanzgenussrechten sind gesellschaftsrechtlich einfach umsetzbar und auch im Start-up-Bereich durchaus beliebt.

MITARBEITER-PRÄMIEN 2026

Arbeitgebende können ihren Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitarbeiterprämie bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 500 steuerfrei gewähren.

Die Mitarbeiterprämie 2026 ist wiederum sozialversicherungs- und lohnnebenkostenpflichtig. Bei Arbeitgebenden, die Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung (z.B. Wirtschaftskammer) sind, muss der Kollektivvertrag die Mitarbeiterprämie zwecks Lohnsteuerfreiheit ausdrücklich vorsehen bzw. zulassen.

TPA TIPP
Für die Mitarbeiterprämie 2026 und die Mitarbeitergewinnbeteiligung gilt ein Betrag von EUR 3.000 pro Jahr als gemeinsamer Höchstbetrag.

Je nachdem, welche der beiden Zahlungen früher im Kalenderjahr erfolgt, wird die Steuerbefreiung ausgeschöpft.

MODELL 186 – WEIHNACHTSGESCHENKE UND BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Geschenke an Dienstnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind bis zu einem Freibetrag von EUR 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt. Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

TPA TIPP
Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) gibt es pro Dienstnehmer und Jahr zusätzlich einen Steuerfreibetrag von EUR 365.

GETRÄNKE, FREIE ODER VERBILLIGTE VERPFLEGUNG AM ARBEITSPLATZ

Die Aufwendungen für Getränke und Verpflegung, die der Dienstgeber an nicht in seinem Haushalt aufgenommene Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt, sind sozialversicherungsbeitrags- und lohnsteuerfrei, dies gilt auch für ständig gewährte freiwillige Mahlzeiten.

Diese Steuerbefreiung unterliegt keiner betragsmäßigen Beschränkung. Sowohl die Zubereitung im Betrieb (Kantine) als auch die Zulieferung von einem Betrieb außerhalb des Unternehmens (zB. einer Großküche) sind umfasst.

TPA TIPP
Wesentlich ist, dass es sich um eine Naturalleistung und nicht um eine Geldleistung handelt.

GUTSCHEINE FÜR MAHLZEITEN

Gutscheine für Mahlzeiten gelten bis zu einem Wert von EUR 8 pro Arbeitstag nicht als Entgelt, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Die Steuerfreiheit ist auch dann gegeben, wenn Arbeitnehmer die Gutscheine für Mahlzeiten in Höhe von EUR 8 pro Arbeitstag einlösen, indem die Speisen in einer Gaststätte abgeholt oder von der Gaststätte bzw. einem Lieferservice geliefert werden.

TPA TIPP

Wenn die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie nur bis zu einem Wert von EUR 2 pro Arbeitstag sozialversicherungs- und steuerfrei.

ZUSCHUSS FÜR KINDERBETREUUNG

Zuschüsse des Dienstgebers für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen bis EUR 2.000 pro Kind (per 1.1. noch nicht 14 Jahre alt) und Kalenderjahr steuer- und beitragsfrei geleistet werden.

TPA TIPP

Die Steuerbegünstigung gilt nur dann, wenn der Zuschuss allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern geleistet wird.

PENDLERPAUSCHALE / PENDLEREURO

Bei einem Dienstnehmer (auch Teilzeitkräfte) werden die Pendlerpauschale und der Pendlereuro üblicherweise laufend in der Lohnverrechnung berücksichtigt.

TPA TIPP

Ist dies nicht der Fall oder ist der Dienstnehmer der Ansicht, dass das Ergebnis des Pendlerrechners nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, so kann er die Pendlerpauschale inkl. Pendlereuro im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beantragen und neu berechnen.

WERKVERKEHR MIT MASSENBEFÖRDERUNGSMITTELN – JOBTICKET

Bei der Beförderung der Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Dienstgebers muss bei Kartenkäufen die Rechnung nicht mehr zwingend auf den Arbeitgeber lauten. Für die Steuerbefreiung ist es ausreichend, wenn das Wochen-/Monats-/Jahresticket am Arbeitsort und/oder Wohnort gilt. Damit ist zB auch ein Ticket begünstigt, das für öffentliche Verkehrsmittel in ganz Österreich gilt (zB Österreich-Card, Klima-Ticket).

TPA TIPP

Pendlerpauschale und Pendlereuro stehen im Fall der Zurverfügungstellung eines Jobtickets für die gesamte Fahrtstrecke nicht zu. Steht das Jobticket nur für eine Teilstrecke zu, so ist für die Wegstrecke Wohnung bis Einstiegstelle ein Pendlerpauschale und ein Pendlereuro möglich (begrenzt mit dem fiktiven Pendlerpauschale für die Gesamtstrecke). Seit 2023 führt ein Jobticket nicht mehr zum Wegfall des Pendlerpauschales, sondern wird auf dieses nur noch angerechnet.

PRIVATNUTZUNG DES DIENSTGEBEREIGENEN KFZ

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit, das Firmen-KFZ auch für Privatfahrten zu nutzen, so ist dafür ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (höchstens EUR 960 pro Monat) anzusetzen.

Liegt der CO_2-Emissionswert des KFZ bei höchstens 141 g/km (Grenzwert bei Erstzulassung nach dem 31.3.2020; 118 g/km bei Erstzulassung vom 1.1. bis 31.3.2020), so beträgt der Sachbezug weiterhin 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (höchstens EUR 720 pro Monat). Am Jahresende sollte auch überprüft werden, ob der halbe oder volle Sachbezugswert zur Anwendung kommt (unter/über 6.000 privat gefahrene Kilometer).

TPA TIPP

Eine Neuanschaffung des Firmen-KFZ kann zur Verringerung des Sachbezugswertes führen.

Durch das 2021 eingeführte neue WLTP-Messverfahren ist es zu einer Änderung der ermittelten CO_2-Emissionswerte gekommen:

Jahr der Erstzulassung	Max. CO_2-Emissionswerte
2021	138 Gramm pro Kilometer
2022	135 Gramm pro Kilometer
2023	132 Gramm pro Kilometer
2024	129 Gramm pro Kilometer
seit 2025	126 Gramm pro Kilometer

TPA TIPP

In seltenen Fällen, bei ganz wenig privat gefahrenen Kilometern und vollständig geführtem Fahrtenbuch, könnte auch noch der sog. Mini-Sachbezug genützt werden.

Elektroautos (ohne Range Extender) sind 2026 noch sachbezugsfrei. Werden E-Autos allerdings im Abtausch zu schon bestehenden Entgeltansprüchen gewährt, müssen zwecks steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Anerkennung die Bruttoansprüche neu vereinbart werden.

Ab 2027 wird ein Sachbezug für E-Fahrzeuge eingeführt, dies betrifft auch schon in der Vergangenheit angeschaffte Kfz. Die Höhe des Sachbezuges ist geringer als bei Kfz mit CO_2-Ausstoss und beträgt im Jahr 2027 0,375% der Anschaffungskosten, max. EUR 180 pro Monat bzw. ab dem Jahr 2028 0,625% der Anschaffungskosten des Kfz, max. EUR 300 pro Monat.

Gratis-Ladestationen beim Arbeitgeber begründen auch dann keinen Sachbezug, wenn der Mitarbeiter sein selbst angeschafftes E-Auto dort auflädt unabhängig davon, ob sich in der Nähe eine weitere Gratis-Abgabestation befindet oder nicht). Ersetzt der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeugs im privaten Bereich des Arbeitnehmers, ist der Kostenersatz steuerfrei, wenn die geladene Strommenge dem Fahrzeug nachweislich zugeordnet werden kann (z.B „charging history“, „In-Vehicle-Aufzeichnungen“), Der steuerfreie Kosten-

ersatz beträgt im Kalenderjahr 2026 max. 32,806 Cent je kWh. Die bis Ende 2025 geltende Pauschalregelung von EUR 30 pro Monat bei fehlender technischer Zuordenbarkeit ist mit 31.12.2025 ausgelaufen.

Die Bezahlung einer fixen (nicht mobilen) Ladestation (wall-box) beim Arbeitnehmer zu Hause führt zu einem steuerrelevanten Vorteil. Seit 1.1.2023 kann der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von EUR 2.000 zur Anschaffung einer wall-box leisten (dies gilt nur, wenn der Arbeitgeber auch das Kfz zur Verfügung stellt).

TPA TIPP
Für betriebliche E-Kfz bringt – neben der NOVA-Befreiung – die degressive AfA einen zusätzlichen Steuervorteil. Weiters kann bei Anschaffung eines E-Kfz seit 2023 uU auch der erhöhte öko-Investitionsfreibetrag von 22% bis 31.12.2026, danach 15%, geltend gemacht werden.

SCHNITTSTELLE BUCHHALTUNG/PERSONALVERRECHNUNG

Häufig finden sich in der Buchhaltung Zahlungsflüsse, die einen Einfluss auf die Personalverrechnung haben können.

TPA TIPP
Eine Quer-Check spätestens gegen Ende des Kalenderjahres kann helfen, besteuerungsrelevante Sachverhalte zu erkennen. Einige Beispiele von vielen: Honorarnoten an vermeintlich Selbständige, Prämienzahlungen an Versicherungsunternehmen, Incentive-Reisen.

VOLLSTÄNDIGE AUFZEICHNUNGEN

Wichtige, laufend zu führende Aufzeichnungen sind: Arbeitszeitaufzeichnungen, Krankenstandsaufzeichnungen, Urlaubsaufzeichnungen, Reiseaufzeichnungen.

TPA TIPP
Gegen Jahresende fallen oft die sog. „Deckungsprüfungen“ an, ob also mit dem gewährten Entgelt auch die geleisteten Überstunden abgedeckt sind und die Mindestentlohnung nach dem Kollektivvertrag eingehalten ist. Vollständige Reiseaufzeichnungen sollen die Steuerfreiheit von abgerechneten Reisekosten gewährleisten.

VERSTOSS GEGEN KONKURRENZKLAUSEL

Muss ein Arbeitnehmer eine Konventionalstrafe an seinen ehemaligen Arbeitgeber leisten, weil er gegen die Konkurrenzklausel verstoßen hat, kann der bezahlte Geldbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden. Wurde der Betrag vom neuen Arbeitgeber bezahlt und nicht als steuerpflichtig in die Lohnverrechnung aufgenommen, ist dies freilich mangels Kostentragung nicht möglich.

TPA TIPP
Wurde nur ein Teil vom neuen Arbeitgeber bezahlt, kann der Differenzbetrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

ALTERSTEILZEIT

Altersteilzeit ist primär für Beschäftigte interessant, weil sie im Ergebnis trotz deutlich geringerer Arbeitsleistung nur relativ wenig Entgelteinbuße hinnehmen müssen. Für die Unternehmen kann Altersteilzeit u.a. dann interessant sein, wenn es personelle Überkapazitäten gibt und man nach sanften Methoden des Personalabbaues sucht.

RÜCKZAHLUNG VON AUSBILDUNGSKOSTEN

In einer BMF-Info aus dem Jahr 2025 wird festgehalten, dass Zahlungen der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber aus dem Titel Ausbildungskostenrückersatz infolge Kündigung nicht umsatzsteuerbar sind.

TPA TIPP
Es ist daher nicht (mehr) erforderlich, dass die Arbeitgeber den Rückersatz von Ausbildungskosten an die Arbeitnehmer mit Umsatzsteuer verrechnen.

IM AUSLAND BEZAHLTE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Wenn Sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften im Ausland Sozialversicherungsbeiträge bezahlen mussten und diese dort nicht (zur Gänze) steuerlich abzugsfähig sind, gibt es in bestimmten Fällen die Möglichkeit, diese Beiträge in Österreich als Betriebsausgaben/Werbungskosten geltend zu machen.

TPA TIPP
Besprechen Sie mit Ihrem TPA-Berater den Sachverhalt, um die Abzugsfähigkeit in Österreich zu überprüfen.

5. STEUERSPARTIPPS FÜR KAPITALVERMÖGENSBESITZER

VERLUSTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Werden im außerbetrieblichen Bereich Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen (zB Aktien, Anleihen, Fonds, Kryptowährungen) oder Derivaten erzielt, die „Neuvermögen“ darstellen und dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, können diese unter Berücksichtigung einiger Einschränkungen mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Ein Verlustausgleich ist jedoch nur mit gleichartig besteuerten Überschüssen aus Kapitalvermögen im selben Jahr möglich (zB Dividenden, Anleihezinsen, Veräußerungsgewinne aus Aktien oder Anleihen).

Die Möglichkeit eines Verlustvortrages besteht im steuerlichen Privatvermögen anders als im Betriebsvermögen nicht. Eine Verrechnung mit Zinserträgen aus Bankguthaben – hier gilt der KESt-Satz von 25 % – ist nicht möglich. Für Kapitalvermögen in Depots, die von demselben Bankinstitut geführt werden, erfolgt ein unterjähriger automatischer Verlustausgleich. Bei betrieblichen Depots, Gemeinschaftsdepots und für Wertpapiere, bei denen die Anschaffungskosten pauschal ermittelt werden, wird der Verlustausgleich nicht automatisch durchgeführt.

TPA TIPP

Besitzen Sie Wertpapiere bei unterschiedlichen Bankinstituten, ist ein „bankenübergreifender" Verlustausgleich nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Veranlagung beim Finanzamt möglich. Hierbei müssen nicht alle Kapitaleinkünfte offengelegt werden, sondern nur jene, für die ein Ausgleich beantragt wird. Haben Sie daher beispielsweise KESt-pflichtige Ausschüttungen aus GmbHs/FlexCos/AGs erhalten, können Sie bei Verlusten aus Aktien/Anleihen/Derivatverkäufen mit einer Veranlagung bereits bezahlte KESt vom Finanzamt zurückholen.

TPA TIPP

Prüfen Sie vor Jahresende, ob für Sie Verkäufe von Verlustpositionen sinnvoll sind. Sie können dadurch evtl. eine Gutschrift von bereits bezahlter KESt erreichen! Umgekehrt können Gewinnrealisierungen dann sinnvoll – weil (teilweise) KESt-frei – sein, wenn Sie heuer bereits relevante Verluste aus Kapitalvermögen erlitten haben. Ein zeitnaher Rückkauf der zum Verlustausgleich veräußerten Wertpapierpositionen ist nach deutscher Judikatur steuerlich nicht schädlich.

STEUERPFLICHT FÜR KRYPTOWÄHRUNGEN

Seit dem 1.3.2022 sind im außerbetrieblichen Bereich Einkünfte aus Kryptowährungen in die Besteuerung von Kapitalvermögen mit dem 27,5%igen Steuersatz einzubeziehen, es gilt keine einjährige Spekulationsfrist für steuerfreie Verkäufe mehr (sog. „Krypto-Neuvermögen").

Für Anschaffungen nachweislich vor dem 1.3.2021 gibt es einen sog. Altbestandsschutz, d.h. diese Kryptowährungen können nach Ablauf eines tagesgenau berechneten Jahres (Spekulationsfrist) unbefristet weiterhin steuerfrei verkauft werden („sog. Krypto-Altvermögen"). Täusche zwischen Krypto-Neuvermögen sind seit dem 1.3.2022 steuerfrei. Um etwaige Verluste aus Krypto-Neuvermögen realisieren zu können, ist ein „Tausch" gegen Fiat-Geld (z.B. Euro, USD), Waren oder Dienstleistungen notwendig. Ein zeitnaher Rückkauf der zum Verlustausgleich veräußerten Kryptowährung-Positionen ist nach deutscher Judikatur – analog zum allgemeinen Kapitalvermögen steuerlich – nicht schädlich.

TPA TIPP

Verlustverrechnung von Kryptowährungen und Aktien/Anleihen: Seit dem 1.3.2022 ist eine Verrechnung von realisierten Verlusten von Krypto-Neuvermögen mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen (zB Veräußerungsgewinne aus Aktien/Anleihen, Dividenden, Zinsen aus Anleihen, verbrieften Derivaten), möglich.

TPA TIPP

Für die Besteuerung von Kryptowährungen ist eine lückenlose Dokumentation der Transaktionen unerlässlich. Achten Sie genau darauf, dass Sie Daten laufend sichern und überlegen Sie, die Dienste von Anbietern zur Dokumentation und Berechnung der Gewinne und Verluste in Anspruch zu nehmen. Beachten Sie auch die steuerlichen Aufzeichnungspflichten!

TPA TIPP

Für weitere steuerliche Details zu den Kryptowährungen lesen Sie unsere Beiträge auf www.tpa-group.at/kryptosteuer/

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN UND STEUERREPORTING

Mit einer Ergänzung der Bundesabgabenordnung (BAO) wurde eine Aufzeichnungspflicht für nicht endbesteuerte Kapitalerträge eingeführt. Als nicht endbesteuert gelten Kapitalerträge, bei denen die Steuer nicht durch den Abzug der Kapitalertragsteuer (KESt) abgegolten ist, praktisch also alle Kapitaleinkünfte, die zu veranlagen sind. Dies sind beispielsweise:

- Einkünfte aus der Vergabe von Darlehen aus dem steuerlichen Privatvermögen durch natürliche Personen bzw. durch beschränkt steuerpflichtige Körperschaften
- Einkünfte aus Kryptowährungen, sofern nicht endbesteuert
- Einkünfte aus Beteiligungen, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen: insb. Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Auslandsbeteiligungen
- Einkünfte aus echten stillen Beteiligungen

Die Aufzeichnungspflicht trat mit 1.1.2023 in Kraft und gilt für alle Zuflüsse ab dem 1.1.2023.

Gleichzeitig wird durch die Aufzeichnungspflicht eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich einer Strukturierung der Einzelaufzeichnungen gemacht. Die Aufzeichnungen und die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Belege, Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen sind daher grundsätzlich mindestens sieben Jahre lang, uU auch länger aufzubewahren.

Schließlich ergibt sich seit 2023 aus der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen für die Finanz künftig auch die Möglichkeit zur Vornahme einer Außenprüfung, der sog. „Betriebsprüfung“. Damit wird der Finanzverwaltung eine zeitgemäße Überprüfbarkeit insbesondere von ausländischen Kapitaleinkünften ermöglicht.

TPA TIPP
Wenn Sie nicht endbesteuerte Einkünfte erzielen, bedenken Sie die Einrichtung eines entsprechenden ordnungsmäßigen Rechnungswesens; ein solches hat die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit für sich, was die Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung erschwert.

TPA TIPP
Eventuell wäre eine Überführung vom ausländischen auf ein inländisches Depot anzudenken, um eigene Aufzeichnungspflichten möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Seit dem 1.7.2026 ist eine steuerneutrale Übertragung von einem ausländischen auf ein inländisches Depot unter bestimmen Voraussetzungen möglich.

Die Steuerreporting-Verordnung ist seit 1.1.2025 in Kraft und betrifft Kapitalerträge inklusive Kryptowährungen. Sie verpflichtet Banken, Broker und Kryptodienstleister, auf Verlangen des Steuerpflichtigen ein einheitliches Steuerreporting für das jeweilige Kalenderjahr bereitzustellen – erstmals für das Jahr 2025, abrufbar seit dem 31.3.2026. Nicht enthalten sind z.B. Einkünfte ohne KESt-Abzug, nicht anrechenbare Quellensteuern sowie betriebliche oder treuhänderisch gehaltene Depots, sofern kein gesondertes Reporting angefordert wird.

TPA TIPP
Das jährliche Steuerreporting wird vom Dienstleister nur auf Verlangen durch den Steuerpflichtigen bereitgestellt. Für eine problemlosere Erstellung der persönlichen Steuererklärung empfiehlt es sich daher, dieses jedenfalls anzufordern.

6. STEUERSPARTIPPS FÜR IMMOBILIENBESITZER

WELCHE INVESTITIONEN MACHEN 2026 NOCH STEUERLICH SINN?

- Auch bei Investitionen in und Inbetriebnahme von Immobilien in der zweiten Jahreshälfte ist eine volle Jahresabschreibung möglich, da für neu angeschaffte/hergestellte Gebäude bei (erweiterter) beschleunigter Abschreibung die Halbjahresregel im 1. Jahr nicht mehr gilt. Dies gilt auch bei der Anschaffung von Vorsorgewohnungen.
- Dabei kann im ersten Jahr – je nach Gesamteinkommen – auch weniger als die dreifache AfA geltend gemacht werden; im zweiten Jahr auch weniger als das Zweifache, jedoch nicht mehr als die AfA des ersten Jahres; im ersten und zweiten Jahr muss überdies auch immer zumindest die AfA des 3. Jahres abgesetzt werden.
- Weiters können Sie Vorauszahlungen für laufende Reparaturen des kommenden Jahres tätigen und diese sofort absetzen oder freiwillig auf 15 Jahre verteilen (außerbetrieblich).
- Überdies können natürliche Personen betriebliche Investitionen in Gebäude und Herstellungsaufwendungen als Mieter für ein Gebäude idR zur Deckung des Investitionserfordernisses für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen.
- Bestimmte Investitionen in Gebäude, die der Mietzinsbildung nach dem MRG unterliegen, können auf Antrag auf 15 Jahre verteilt abgeschrieben werden (zur neuen 15-tel Absetzung siehe unten).

TPA TIPP
Bei hohen betrieblichen Gewinnen können Sie Steuern sparen, wenn Sie den Betrieb rückwirkend unter Anwendung des Artikel III UmgrStG in eine GmbH einbringen. Mit unserem TPA Rechtsformrechner – siehe unsere Homepage – können Sie einfach die für Sie günstigste Rechtsform ausrechnen.

GEBÄUDEABSCHREIBUNG

Siehe unsere Ausführungen oben im Kapitel Selbständige und Gewerbetreibende. Ein wesentlicher Unterschied bei der Gebäudeabschreibung im privaten Bereich zum betrieblichen Bereich besteht darin, dass die Nutzung durch den Mieter für die Höhe der Abschreibung im außerbetrieblichen Bereich irrelevant ist, und die AfA generell lediglich bis zu 1,5 % p.a. beträgt.

TPA TIPP
Die begünstigte Abschreibung für bestimmte Herstellungskosten auf 15 Jahre steht bei außerbetrieblicher Vermietung und Verpachtung zu, nicht jedoch bei betrieblichen Einkünften (siehe gleich unten).

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG BEI GEBÄUDEN

Siehe unsere Ausführungen oben im Kapitel Selbständige und Gewerbetreibende.

TPA TIPP
Beachten Sie dabei insbesondere die bis 31.12.2026 geltende neue Verdreifachung der Abschreibung für neue Wohngebäude in den ersten 3 Jahren (3x3), wenn bestimmte Ökostandards eingehalten werden (zum Detail siehe im Kapitel Selbständige und Gewerbetreibende).

FÜNFZEHNTEL-AFA BEI HAUSSANIERUNGEN

2024 erfolgte eine unbefristete Ausweitung der 1/15-Verteilung der Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen von Häu-

sern und Wohnungen: Die gesamten Herstellungskosten bei Sanierung von Wohngebäuden im Privatvermögen im Rahmen eines einheitlichen Sanierungskonzepts sind steuerlich gefördert, wenn eine Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungs-Gesetz, Startwohnungs-Gesetz oder landesgesetzlichen Vorschriften vorliegt oder (NEU) eine Förderung des Bundes gemäß UFG (3. Abschnitt) ausbezahlt wird oder zumindest die inhaltlichen Voraussetzungen für die Förderung vorliegen.

TPA TIPP
Im Jahr 2025 konnte neben der beschleunigten 1/15-Absetzung auch noch der Öko-Zuschlag für thermische Sanierung berücksichtigt werden. Der Öko-Zuschlag gilt ab 2026 nicht mehr, es bleibt aber bei der Möglichkeit der beschleunigten 1/15-Absetzung.

TPA TIPP
Sofern keine Förderung erlangt werden kann, steht die Absetzung auf 15 Jahre dennoch zu, wenn von einem bestimmten befugten Unternehmen nach der V+V-Plausibilisierungs-VO belegt wird, dass die Aufwendungen nach dem 3. Abschnitt des UFG förderbar sind.

TPA TIPP
Bis EUR 50.000 pro einzelner Sanierungsmaßnahme kann die Plausibilisierung durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen.

HÖHERE ABSCHREIBUNG BEI ERSTMALIGER VERMIETUNG

Wenn eine Immobilie des sog. „Alt-Vermögens" erstmalig vermietet wird, waren bis 31.12.2025 bei der Berechnung der Abschreibung zwingend die „fiktiven Anschaffungskosten" zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung anzusetzen. Der zwingende Ansatz wurde mit 1.1.2026 gelockert und durch ein Wahlrecht ersetzt. Wahlweise können nunmehr auch die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten herangezogen werden, sofern diese bekannt und nachweisbar sind.

Ab 2026 ist der Ansatz der fiktiven AK als Altfall nur möglich, wenn die Immobilie letztmalig vor dem 1.1.2013 vom Steuerpflichtigen oder seinem unentgeltlichen Rechtsvorgänger zur Einkünfteerzielung genutzt wurde; bis Ende 2025 gibt es hier (nach Ansicht des BMF) nur eine 10jährige Rückschau vor neuerlicher Vermietung. Mittels Immobilienwertgutachtens kann/ sollte der aktuelle Verkehrswert des Gebäudes bestimmt werden und damit die höhere Abschreibungsbasis gegenüber der Finanz belegt werden. Der Ansatz fiktiver Anschaffungskosten führt in der Regel zu einer höheren AfA-Bemessungsgrundlage und somit zu einer höheren Abschreibung. Kehrseite der Medaille ist, dass künftige Wertsteigerungen des Gebäudes bei späterem Verkauf der regulären ImmoESt von 30 % unterliegen; nur alte stille Reserven bleiben mit idR 4,2 % ImmoESt (bis 31.12.2026) begünstigt. Für Veräußerungen ab 1.1.2027 erhöht sich ImmoESt für Altvermögen auf 6,0 %.

TPA TIPP
Die Entscheidung für den Ansatz fiktiver Anschaffungskosten sollte nicht ausschließlich mit dem Ziel einer möglichst hohen Abschreibung getroffen werden. Vielmehr sind auch die langfristigen steuerlichen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche spätere Veräußerung der Immobilie und die damit verbundene Immobilienertragsteuer, zu berücksichtigen.

TPA TIPP
Nach der Rechtsprechung bleibt der Grund und Boden weiterhin steuerlich begünstigtes „Altvermögen", selbst wenn für das darauf stehende Gebäude die „fiktiven Anschaffungskosten" als AfA-Bemessungsgrundlage herangezogen werden („gesplittete Betrachtung").

TPA TIPP
Die Neubewertung des Gebäudes gilt auch bei Einlage einer privaten Immobilie des Alt-Vermögens in das Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens.

BEFREIUNG VON DER 30%IGEN IMMOEST

Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungen sind grundsätzlich mit der 30%igen ImmoESt belastet. Ermäßigungen – häufig auf faktisch 4,2 % ImmoESt (ab 1.1.2027: 6 %) des Veräußerungserlöses – bestehen insbesondere für sog. Altgrundstücke.

TPA TIPP
Steuerfreiheit besteht unter bestimmten Voraussetzungen bei Verkauf

- des eigenen Hauptwohnsitzes (bis 1.000 m² Grundfläche) oder
- von privaten, selbst hergestellten Gebäuden, die nicht vermietet wurden.

Die ImmoESt muss idR gleich an den Notar bezahlt werden, der die Steuer an das Finanzamt abführt.

TPA TIPP
Ziehen Sie vor Verkauf Ihrer Immobilie Ihren TPA Steuerberater bei, Änderungen im Vertragswerk können beträchtliche Steuerersparnisse bringen.

HAUPTWOHNSITZBEFREIUNG AUCH BEI MIETKAUF

Die Hauptwohnsitzbefreiung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Immobilienertragsteuer dar, insbesondere wenn der Steuerpflichtige:

- im Falle der Veräußerung zuvor ab der Anschaffung/Herstellung durchgehend mindestens zwei Jahre in der Immobilie seinen Hauptwohnsitz hatte und diesen aufgibt, oder

- innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre in der Immobilie durchgehend seinen Hauptwohnsitz hatte und dieser aufgegeben wird.

TPA TIPP

Diese zweite Hauptwohnsitzbefreiung ist auch dann anwendbar, wenn der Veräußerer eine (ehemalige) Mietwohnung innerhalb des relevanten Zeitraums als Mieter, und nicht als Eigentümer bewohnt hat und die Wohnung als Bewohner und Mieter erst kurz vor der Veräußerung erworben hat. Ebenso kann diese Befreiung auch bei vorhergehendem unentgeltlichen Erwerb (Erbschaft oder Schenkung) anwendbar sein.

TPA TIPP

Beachten Sie bei der Nutzung Ihrer Hauptwohnsitz-Wohnung als betriebliches Homeoffice u.Ä., dass nach Ansicht der Finanz eine betriebliche Nutzung von mehr als einem Drittel der Wohnfläche die Hauptwohnsitzbefreiung gänzlich unanwendbar macht; dies wurde erst jüngst wieder durch die Rechtsprechung des BFG bestätigt. Eine betriebliche Nutzung von bis zu 20 % ist für die Hauptwohnsitzbefreiung irrelevant. Zwischen 20 % und 33 % Nutzung entfällt die Hauptwohnsitzbefreiung idR lediglich für den betrieblichen Anteil.

GÜNSTIGE BESTEUERUNG FÜR GESCHENKTE ALTIMMOBILIEN

Immobilien des Privatvermögens, die am 31.3.2012 infolge Ablaufs der Spekulationsfrist nicht steuerhängig waren – sog. Altimmobilien – können im Jahr 2026 von natürlichen Personen bei Verkauf mit einer Immobilienertragsteuer– ImmoESt von 4,2 % des Veräußerungserlöses – pauschal besteuert werden. Ab dem 1.1.2027 beträgt die pauschale ImmoESt dann 6,0% des Verkaufserlöses. Bei bestimmten Umwidmungen beträgt die Immo-ESt 18 % (ab 1.1.2027 21%), für Umwidmungen ab dem 1.1.2025 gilt bei Veräußerungen ab dem 1.7.2025 ein Umwidmungszuschlag von bis zu 30 %, sodass diesfalls die Immo-ESt bis zu 23,4 % (ab 1.1.2027 27,3%) beträgt.

TPA TIPP

Wenn Sie die Immobilie ertragsteuerlich unentgeltlich bspw. in der Familie weitergeben, bleibt diese günstige Pauschalbesteuerungsmöglichkeit beim Geschenknehmer erhalten.

TPA TIPP

Dies gilt auch bei einer gemischten Schenkung, wenn der Schenkungscharakter überwiegt, dabei sollte die wirtschaftliche Gegenleistung jedenfalls deutlich unter 75 % des Verkehrswertes der Liegenschaft liegen und der Schenkungscharakter klar dokumentiert werden.

TPA TIPP

Als Immobilienbesitzer bewahren Sie Ihre Steuerunterlagen von 2012 unbefristet auf, um später den Nachweis über die steuerliche Qualifikation Ihrer Immobilien zum 31.3.2012 als damals steuerfreie Immobilie führen zu können. Denn nur sog. Altimmobilien unterliegen der Pauschalbesteuerung von 4,2 %, andernfalls zahlen Sie 30 % ImmoESt vom Gewinn.

GRUNDANTEIL EINER IMMOBILIE

Bei Kauf und Vermietung einer Immobilie ist vom Kaufpreis der Grundanteil auszuscheiden, denn nur das Gebäude kann jährlich abgeschrieben werden.

Ohne Nachweis sind je nach Lage entsprechend der Grundanteil-Verordnung des BMF 20 %, 30 % oder 40 % auszuscheiden, außer die tatsächlichen Verhältnisse weichen offenkundig erheblich davon ab. Eine erhebliche Abweichung ist dann gegeben, wenn der tatsächliche Anteil des Grund und Bodens um zumindest 50 % abweicht.

TPA TIPP

Bei größeren Immobilien kann sich ein Gutachten rechnen.

EINLAGE VON IMMOBILIEN IN DAS BETRIEBSVERMÖGEN

Bei einer Einlage von „Alt-Immobilien“ aus dem steuerlichen Privatvermögen in das steuerliche Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers bleibt die Altvermögenseigenschaft für den Grund und Boden erhalten, nicht jedoch für das Gebäude („gesplittete Betrachtung“; siehe dazu weiter oben).

TPA TIPP

Dies bedeutet, dass auch die künftigen Wertsteigerungen des Grund und Bodens bei Verkauf aus dem Betriebsvermögen der günstigeren Besteuerung unterliegen: 4,2 % vom Erlös bzw. ab 1.1.2027 6,0% vom Erlös, anstatt 30 % des Gewinnes. Bei Veräußerungen ab 1.7.2025 von ab 1.1.2025 umgewidmeten Liegenschaften beträgt die Immo-ESt aufgrund des 30%igen Umwidmungszuschlages 5,46 %, ab 1.1.2027 dann 7,8%.

EINLAGE VON IMMOBILEN IN PERSONENGESELLSCHAFTEN

Nunmehr ist gesetzlich ausdrücklich geregelt, dass die Einlage von bisher privaten Immobilien (und anderer Wirtschaftsgüter) ins gemeinschaftliche Betriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft in zwei Teile aufzuspalten ist; nämlich in die

- Eigenquote: diesbezüglich gelten die steuerlichen Einlagevorschriften;
- Fremdquote: diesbezüglich erfolgt die Besteuerung als Veräußerung.

TPA TIPP

Sie vermeiden die Veräußerungsbesteuerung, wenn Sie die Immobilie lediglich ins

Sonderbetriebsvermögen einlegen – Sie bleiben zivilrechtlich Alleineigentümer, weil die Immobilie Ihnen dann weiterhin zu 100 % zuzurechnen ist. Gleiches gilt, wenn Sie einziger 100%iger vermögensbeteiligter Mitunternehmer bspw. einer GmbH & Co KG sind.

TPA TIPP
Soweit Ihnen die Immobilie weiterhin zuzurechnen ist, bleibt auch die Altvermögenseigenschaft des Grund und Bodens mit begünstigter Besteuerung erhalten. Hinsichtlich des Gebäudes wird die Altvermögenseigenschaft mit dem Zeitpunkt der Einlage in das Betriebsvermögen „abgeschnitten."

Die Tauschbesteuerung unterbleibt bei Einlage der Immobilie ins gemeinschaftliche Stammvermögen auch dann, wenn Sie wirtschaftlich die Fremdquote an die übrigen Mitunternehmer (Angehörige) durch aufgeteilte Erfassung auf den Kapitalkonten schenken. Eine entsprechende Dokumentation und Schenkungsmeldung sind zu machen.

TPA TIPP
Die Einlage ins gemeinschaftliche Stammvermögen bringt den Vorteil mit sich, dass Sie bei Schenkung des Mitunternehmeranteils im Rahmen einer begünstigten Unternehmensnachfolge bei der Grunderwerbsteuer den anteiligen Freibetrag von EUR 900.000 in Anspruch nehmen können. Dieser Freibetrag gilt nach der Judikatur nicht für Immobilien des Sonderbetriebsvermögens.

TPA TIPP
Die obigen Ausführungen zur Fremdquote gelten sinngemäß auch bei Überführung von Immobilien in vermögensverwaltende Personengesellschaften.

ENTNAHME VON IMMOBILIEN AUS PERSONENGESELLSCHAFTEN

Es wurde mit Wirksamkeit ab 1.7.2024 gesetzlich ausdrücklich geregelt, dass auch bei der Entnahme von Liegenschaften (und anderer Wirtschaftsgüter) aus betrieblichen Personengesellschaften ins steuerliche Privatvermögen idR die sog. Quotenbetrachtung anzuwenden ist, es erfolgt eine Aufteilung in:

- Eigenquote: Entnahme der Immobilie idR zum Buchwert;
- Fremdquote: Entnahme bewirkt Besteuerung als Veräußerung beim anderen (!) Gesellschafter.

TPA TIPP
Erfolgt die Entnahme quotenwahrend, entsteht grundsätzlich keine Gewinnrealisierung. In der Familie können Sie die gewünschten Quoten uU durch vorherige Schenkung von Mitunternehmeranteilen herstellen.

EINLAGE VON IMMOBILEN IN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Bei der Sacheinlage von privaten Immobilien in GmbHs fallen grundsätzlich die 30%ige Immo-ESt an (bei Alt-Vermögen idR 4,2 %, ab 1.1.2027 6%) sowie die 3,5%ige Grunderwerbsteuer und die 1,1%ige Eintragungsgebühr fürs Grundbuch an. Zusätzlich sind gegebenenfalls insb. umsatzsteuerliche Folgen zu beachten. Dadurch können die steuerlichen Anschaffungskosten in der GmbH und beim Gesellschafter und die steuerlichen Einlagewerte in der GmbH entsprechend dem Verkehrswert erhöht werden („Step-Up").

TPA TIPP
Dies führt zu einer höheren AfA-Bemessungsgrundlage und geringeren Steuern in der GmbH; weiters können künftige Gewinnausschüttungen bei Vorliegen aller Voraussetzungen als KESt-freie Einlagenrückzahlungen erfolgen (Steuerersparnis 27,5 % KESt).

BERICHTIGUNG VON VORSTEUERN IN DER DEZEMBER-UVA

Die Ermittlung von abziehbaren Vorsteuern hat nach einem wirtschaftlich sinnvollen Schlüssel – bei Immobilien üblicherweise Nutzwerte oder m^2 – unter bestimmten Voraussetzungen nach dem sogenannten „Umsatzschlüssel" (Umsatzverhältnis) zu erfolgen. Dies ist zB bei Gebäudevermietungen relevant, wenn nicht nur umsatzsteuerpflichtig, sondern auch umsatzsteuerbefreit (zB an Ärzte) vermietet wird oder eine Liegenschaft ohne Option zur Umsatzsteuer verkauft wurde.

TPA TIPP
Die aufzuteilenden Vorsteuern sind grundsätzlich nach dem Umsatzverhältnis des jeweiligen Voranmeldungs- bzw. Veranlagungszeitraumes aufzuteilen. In der Praxis kann daher in der Dezember-UVA per 15.2.2027 eine Berichtigung von Vorsteuern erforderlich sein.

STEUERSPAREN BEIM IMMOBILIENVERKAUF – 3,22 % STEUER FÜR GMBHS BZW. AB 1.1.2027 4,6%

Siehe oben die Ausführungen im Abschnitt Körperschaften.

TPA TIPP
Bewahren Sie die erforderlichen Unterlagen im Dauerakt auf, um bei einem späteren Verkauf in den Genuss der 3,22%igen (ab 1.1.2027 4,6%igen) Steuerbelastung zu kommen.

GREST-FREIBETRAG BEI BETRIEBSÜBERGABE

Bei der Grunderwerbsteuer – GrESt kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Unternehmensnachfolger ein Freibetrag von bis zu EUR 900.000 (bei Gewerbebetrieben) geltend gemacht werden. Der Freibetrag gilt nach der Judikatur des VwGH nicht für das Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers, auch nicht anteilig. Weiters erfolgt eine Deckelung

der GrESt mit 0,5 % vom idR geringeren Grundstückswert.

TPA TIPP
Im Falle der Schenkung muss der Übergeber insbesondere entweder das 55. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sein.

VERSCHÄRFUNGEN BEI DER GREST DURCH DAS BBG 2025

Mit dem BBG 2025 traten mit Wirkung 1.7.2025 umfassende Änderungen bei der Grunderwerbsteuer (GrESt) in Kraft, die insbesondere sog. Share-Deals und andere Anteilsübertragungen, Immobiliengesellschaften und Unternehmensstrukturierungen betreffen. Das ändert sich durch das BBG 2025:

Neue Schwellenwerte und Tatbestände finden sich beim „Gesellschafterwechsel", also bei bestimmten unmittelbaren Anteilsübertragungen, wo GrESt anfällt, wenn innerhalb von 7 Jahren mindestens 75 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen (auch im Wege der Erbschaft!):

- Herabsetzung der maßgeblichen Beteiligungsschwelle auf 75 % (statt bisher 95 %)
- Erweiterung der Regelung auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
- Verlängerung des Beobachtungszeitraums auf 7 Jahre
- Einführung der „Börsenklausel"
- Gesetzliche Verankerung der grundstücksbezogenen Sichtweise
- Regelung für eigene Anteile.

Weiters ergeben sich Änderungen bei – unmittelbaren oder mittelbaren – Anteilsübertragungen und Anteilsvereinigungen, wo eine GrESt-Pflicht entsteht, wenn mindestens 75 % der Anteile auf einen Erwerber (oder eine Erwerbergruppe) übergehen oder in der Hand eines Erwerbers (oder einer Erwerbergruppe) vereinigt werden:

- Erweiterung des Tatbestandes um mittelbare Anteilsvereinigungen: Zur Ermittlung der Beteiligungsschwelle sind die Beteiligungen auf jeder Ebene miteinander zu multiplizieren.
- Einführung von „Vorrangregelungen": Werden durch denselben Vorgang mehrere Anteilsvereinigungen verwirklicht, geht der unmittelbare dem mittelbaren Erwerbsvorgang vor bzw. geht jener mittelbare Erwerbsvorgang vor, der der grundstücksbesitzenden Gesellschaft am nächsten liegt.
- Die KöSt-Unternehmensgruppe wird durch die Erwerbergruppe ersetzt. Der Erwerb eines Erwerbers geht dem Erwerb durch die Erwerbergruppe vor. Eine Erwerbergruppe liegt vor, wenn Personen unter einheitlicher Leitung stehen oder beherrschender Einfluss besteht.
- Eine Steuerfreiheit besteht nur für solche Umgründungsvorgänge nach dem UmgrStG, durch die mittelbare Anteilsübertragungen in ein- und derselben Erwerbergruppe erfolgen. Keine Befreiung besteht aber, wenn durch eine Umgründung unmittelbare Anteile an immobilienbesitzenden Gesellschaften übertragen werden.

Verschärfungen wurden zusätzlich für Immobiliengesellschaften bei Gesellschafterwechsel, Anteilsvereinigung/-übertragung und Umgründungsvorgängen vorgenommen:

- Liegt der Schwerpunkt einer Gesellschaft in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken, gilt sie als Immobiliengesellschaft. Das ist der Fall, wenn das Vermögen der Gesellschaft überwiegend nicht für eigene betriebliche Zwecke genutzt wird oder die Einkünfte überwiegend aus der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken erzielt werden.
- Folgen für die GrESt: 3,5 % vom gemeinen Wert (dieser entspricht idR dem Verkehrswert).

TPA TIPP
Eine Ausnahme von der hohen GrESt besteht im Familienverband; aber nur, wenn alle vor und nach dem Vorgang unmittelbar beteiligten Gesellschafter dem begünstigten Familienkreis (§ 26a GGG) angehören; dann bleibt es bei der bisherigen GrESt von idR 0,5 % vom steuerlichen Grundstückswert (3,5 % vom Einheitswert bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken).

TPA TIPP
Eine Immobiliengesellschaft liegt bspw. vor, wenn ein GmbH Zinshäuser vermietet, nicht aber zB bei ausreichender eigenbetrieblicher Nutzung von Gebäuden (zB Produktionsgebäude, eigengenutzte Bürogebäude). Auch Hotel-Betriebs-Gesellschaften sollen – wie aus dem BMF zu vernehmen ist – keine Immobiliengesellschaften im Sinne des GrEStG sein.

TPA TIPP
Prüfen Sie die Beteiligungsstrukturen Ihres Unternehmens. Holdingstrukturen können – auch im Familienverband – vorteilhaft sein, weil die strengen Regeln des „Gesellschafterwechsels" mit der 7-Jahresfrist nur für unmittelbare Anteile gelten. Bei mittelbaren Beteiligungen über Holdingstrukturen im begünstigten Familienverband kann die GrESt bei Übergaben reduziert werden oder fällt in bestimmten Fällen gar nicht an.

TPA TIPP
In vielen Fällen wird es sinnvoll sein, Immobiliengesellschaften nach dem GrEStG zu vermeiden. Prüfen Sie, ob in Gesellschaften ausreichend eigenbetrieblich genutztes Vermögen und (!) ausreichend betriebliche Einkünfte erzielt werden, dies kann die Einstufung als Immobiliengesellschaft verhindern. Überwiegende Vermietung an Dritte führt regelmäßig zur Qualifikation als Immobiliengesellschaft. Es könnte auch überlegt werden – nach Vorliegen näherer Aussagen des BMF zur neuen GrESt-Regelung –, Betriebe im Wege von Umgründungen auf Immobiliengesellschaften zu übertragen. Haftungsfolgen sind zu prüfen.

TPA TIPP

Share Deals von Immobiliengesellschaften haben sich seit 1.7.2025 wesentlich verteuert und bieten von der GrESt-Belastung keinen Vorteil mehr gegenüber Assets Deals. Share Deals können aber dennoch (bei gewissen Größenordnungen) vorteilhaft sein, weil keine Grundbuchseintragungsgebühr anfällt. Auch umsatzsteuerliche Vorteile (zB Erhalt des Errichterprivilegs) können weiterhin für einen Share Deal sprechen. Sollen einzelne Immobiliengesellschaften (mittelfristig) abverkauft werden, können auch weiterhin separate Gesellschaften sinnvoll sein, um steuerliche Belastungen zu reduzieren.

TPA TIPP

Besondere Bedeutung kommt der jüngsten EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Nova Iberomoldes zu. Der EuGH hat entschieden, dass die Erhebung einer grunderwerbsteuerähnlichen Steuer auf bestimmte Anteilsübertragungen an grundstücksbesitzenden Gesellschaften gegen die Kapitalansammlungsrichtlinie verstoßen kann, wenn der betreffende Vorgang als begünstigte Umstrukturierung im Sinn dieser Richtlinie zu qualifizieren ist. Im Anlassfall wurde eine Kapitalgesellschaft durch Sacheinlage von Beteiligungen an anderen Gesellschaften gegründet; die Besteuerung der dadurch ausgelösten Anteilsvereinigung an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft wurde vom EuGH als unionsrechtswidrig beurteilt.

Das BMF hat mit Information vom 29.7.2026 die Auswirkungen dieser Entscheidung auf das österreichische Grunderwerbsteuerrecht konkretisiert. Danach können bestimmte Anteilsvereinigungen und Gesellschafterwechsel grunderwerbsteuerfrei sein, wenn sie im Rahmen einer unionsrechtlich begünstigten Umstrukturierung erfolgen. Erfasst sein können nach Ansicht des BMF insbesondere bestimmte Einlagen, Einbringungen, Spaltungen und Verschmelzungen, bei denen Anteile an grundstücksbesitzenden Gesellschaften auf andere Kapitalgesellschaften übertragen werden und gegen Gewährung von Anteilen erfolgen. Nach Auffassung des BMF bleiben hingegen direkte Grundstücksübertragungen, etwa die unmittelbare Übertragung eines Grundstücks oder die Verschmelzung einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft, von der EuGH-Rechtsprechung grundsätzlich unberührt.

BEWERTUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GREST

Insbesondere bei unentgeltlichen Übertragungen sowie bei bestimmten Umgründungen und bestimmten Anteilsübertragungen wird der sog. „Grundstückswert“ als Bemessungsgrundlage herangezogen. Dieser kann auf drei verschiedene Arten ermittelt werden, wobei der Steuerpflichtige den günstigsten Wert wählen kann:

- Summe aus dem anteiligen dreifachen Bodenwert und dem Gebäudewert abzüglich allfälliger Abschläge – maßgeblich ist hier die „Grundstückswertverordnung“;
- Wert aus einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abzüglich eines Abschlages;
- Nachweis eines geringeren Wertes durch ein Sachverständigen-Gutachten.

TPA TIPP

Der Grundstückswert laut Verordnung wird – je nach Lage der Immobilie und anderen individuellen Gegebenheiten – meist unter dem Verkehrswert liegen.

Planen Sie zB. Schenkungen oder Umgründungen, so empfiehlt sich idR die Ermittlung des Grundstückswerts Ihrer Immobilien laut Verordnung, TPA unterstützt Sie gerne!

TPA TIPP

Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wird unverändert an den einfachen Einheitswert angeknüpft. Dies gilt auch, wenn diese Grundstücke im Zuge einer Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes übertragen werden.

SCHENKUNG IMMOBILIE MIT FRUCHTGENUSSVORBEHALT

Um gegen allfällige künftige Erbschafts- und Schenkungssteuer vorzubeugen und zur Regelung der vorweggenommenen Erbfolge – dies wurde vom OGH bestätigt – besteht die Möglichkeit der Schenkung von Liegenschaften unter Zurückbehaltung des Fruchtgenusses. Dies bedeutet: die Einkünfte bei vermieteten Liegenschaften bleiben beim Geschenkgeber, das zivilrechtliche Eigentum geht auf den Geschenknehmer über, sodass eine gewisse GrESt in Kauf genommen wurden muss.

TPA TIPP

Durch Zahlungen für Substanzabgeltung in Höhe der AfA vom Fruchtgenussberechtigten an den Eigentümer kann ein Entfall der bisherigen steuerlichen Abschreibung des Gebäudes verhindert werden. Nach der Judikatur ist dieser Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen nicht gebührenpflichtig.

TPA TIPP

Nach jüngerer Judikatur herrschen nun strengere Anforderungen an die steuerliche Anerkennung der Substanzabgeltung. Eine erst nachträglich zwischen nahen Angehörigen vereinbarte Substanzabgeltung wird mangels Fremdüblichkeit steuerlich grundsätzlich nicht anerkannt. Um die steuerliche Wirksamkeit sicherzustellen, muss die Substanzabgeltung bereits bei Begründung des Fruchtgenussverhältnisses klar geregelt und auch tatsächlich entsprechend gelebt werden.

EST-BEFREIUNG FÜR DIE EINSPEISUNG AUS PV-ANLAGEN

Die Steuerbefreiung gilt für bis zu 12.500 kWh in das öffentliche Netz eingespeister elektrischer Energie pro Person auch dann, wenn die Engpassleistung der An-

lage bis zu 35 kWp (bisher bis zu 25 kWp) beträgt, und wenn gleichzeitig die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung (die Anschlussleistung) den Wert von 25 kWp nicht übersteigt.

TPA TIPP
Die Steuerbefreiung gilt in der Einkommensteuer pro Person für die pro Jahr insgesamt eingespeiste Energie, unabhängig von der Anzahl der „Kleinanlagen". Wenn Sie daher einen hohen Eigenverbrauch haben, können Sie die Überschussenergie bis 12.500 kWh insgesamt auch von mehreren „Kleinanlagen" bei verschiedenen Zählpunkten einkommensteuerfrei einspeisen.

FRÜHERE UST-BEFREIUNG FÜR PV-ANLAGEN

Mit 31.03.2025 endete grundsätzlich die Befreiung für die Errichtung bestimmter Photovoltaikanlagen von der 20%igen Umsatzsteuer. Wurden die Verträge über die Lieferungen/Installationen vor dem 7.3.2025 abgeschlossen, kann der Nullsteuersatz noch bis zum 31.12.2025 angewendet werden. Bei dieser Befreiung handelt es sich um eine echte Befreiung, sodass kein Vorsteuerschaden beim Lieferanten eintritt. Umfasst von der Befreiung sind insbesondere Photovoltaikanlagen für Wohngebäude mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 35 kWp.

TPA TIPP
Mit der Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung hat sich der Erwerb für den Konsumenten um 20 % verteuert, weil – speziell bei privater Nutzung des erzeugten Stroms – kein Vorsteuerabzug zusteht. Für voll umsatzsteuerpflichtige Unternehmer ändert sich nichts, diese können weiterhin für im Unternehmen genutzte PV-Anlagen den Vorsteuerabzug geltend machen.

AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Siehe unsere Ausführungen oben im Kapitel Selbständige.

TPA TIPP
Regeln Sie die Aufbewahrung von Unterlagen des Rechnungswesens etc. vertraglich auch bei Betriebsübergaben, Schenkungen und Umgründungen, damit Sie als Übergeber bei späteren Prüfungen durch die Finanzämter Zugriff auf die Unterlagen haben bzw. dass Sie als Übernehmer später erforderlichenfalls Zugriff auf alte Unterlagen haben.

7. STEUERSPARTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

VORSORGE GEGEN EINE KÜNFTIGE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Unklar ist infolge der Budgetkrise derzeit, ob und wie rasch die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich doch wieder eingeführt wird. Wenn Sie sich absichern wollen, übergeben Sie Ihr Vermögen teilweise oder gänzlich bereits heuer.

TPA TIPP
Beachten Sie die mit der Übergabe verbundenen Folgen und planen Sie die Auswirkungen auf die Steuerbelastung – insbesondere im Bereich der ESt, KESt, USt und GrESt – und Sozialversicherung genau mit Ihrem Steuerberater, um Steuerfallen zu vermeiden. Auch Steuerfolgen im Ausland können relevant sein.

Für die optimale Unternehmensnachfolge können Sie auf unserer Homepage wichtige Hinweise erhalten.

TPA TIPP
Bei einem Fruchtgenussvorbehalt fließen Ihnen weiterhin Einnahmen zu. Deren Besteuerung kann je nach Ausgestaltung des Vorbehalts sehr stark variieren.

TPA TIPP
Besprechen Sie auch die familienrechtlichen und erbrechtlichen Aspekte einer Übergabe mit Ihrem Rechtsberater (Rechtsanwalt oder Notar).

VERLUSTBETEILIGUNGSMODELLE UND STEUER SPAREN

Auf dem Kapitalmarkt werden diverse Verlustbeteiligungsmodelle zur Steuerreduktion angeboten. Handelt es sich dabei um gewerbliche Beteiligungen mit beschränkter Haftung als Kommanditist oder atypisch stiller Gesellschafter, ist die steuerliche Verlustzuweisung auf 100 % der tatsächlich geleisteten Einlage beschränkt. Bei einer 50%igen Progression bekommen Sie daher höchstens die Hälfte vom Finanzamt zurück, selbst wenn die Finanz das Modell anerkennt. Infolge des Unternehmerrisikos ist ein tatsächlicher Verlust der ganzen Einlage möglich.

TPA TIPP
Immobilien-Projekte wie bspw. „Bauherrenmodelle" und „Vorsorge-Wohnungen" bringen zwar oft nicht so hohe steuerlichen Verluste, bieten aber häufig eine höhere „Sicherheit".

SPENDEN ALS SONDERAUSGABE ABSETZBAR

Spenden an auf der BMF-Liste aufscheinende Empfänger können bis zu 10 % des betrieblichen Gewinnes oder Einkommens steuerlich abgesetzt werden.

TPA TIPP

Prüfen Sie Anfang kommenden Jahres 2027, ob alle Spendenorganisationen Ihre Spenden des Jahres 2026 gemeldet haben. Wenn nicht, geben Sie den Organisationen Ihren vollständigen Namen (laut Meldezettel) und das Geburtsdatum bekannt, sodass die Spenden unkompliziert nachgemeldet werden können. Bei laufenden Spenden tragen Sie Ihr Geburtsdatum unter Zahlungsvermerk ein.

SPENDEN BEI KATASTROPHEN

Betriebe können geleistete Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen ohne Begrenzung steuerlich absetzen, sofern die Zuwendungen der Werbung dienen. Die Werbewirkung ist zB dann gegeben, wenn in regionalen oder überregionalen Medien oder auf der Firmenhomepage über Spenden an Betroffene der (Hochwasser-)Katastrophe berichtet wird.

TPA TIPP

Für spätere Abgabenprüfungen ist eine entsprechende Dokumentation erforderlich!

Private und Betriebe können Spenden an spendenbegünstigte Organisationen bis zu 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw des steuerlichen Gewinnes des jeweiligen Jahres vor Abzug des Gewinnfreibetrages steuerlich absetzen.

NACHKAUF VON VERSICHERUNGSZEITEN

Beträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten (Schul-/Studienzeiten) sowie Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind Sonderausgaben.

TPA TIPP

Lassen Sie sich beraten, ob und wie sich ein Nachkauf rechnet. Die Beträge sind voll absetzbar und kosten daher bei entsprechendem Einkommen durch die Steuerersparnis nur die Hälfte. Dies gilt auch, wenn Sie die Zeiten für Ihren (Ehe-) Partner nachkaufen.

KIRCHEN-BEITRÄGE

Kirchenbeiträge sind im Jahr 2026 bis EUR 600 p.a. als Sonderausgabe voll absetzbar, maßgeblich ist der Zahlungszeitpunkt. Spenden an kirchliche Organisationen sind idR nicht absetzbar, außer sie stehen ausnahmsweise auf der BMF-Liste.

TPA TIPP

Bei einem gemeinsamen Konto werden die Einzahlungen von der Kirchenbeitragsstelle in einem bestimmten Verhältnis den beiden Ehegatten zugeordnet und getrennt für die Ehepartner ans Finanzamt gemeldet.

RENTEN UND STEUERBERATUNGSKOSTEN

Bestimmte Renten (beispielsweise Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter Fristen, Rentenlegate) können weiterhin ohne betragliche Begrenzung als Sonderausgaben abgesetzt werden.

TPA TIPP

Gleiches gilt grundsätzlich für Steuerberatungskosten.

FAMILIEN-BONUS PLUS

Der Familienbonus Plus beträgt im Jahr 2026 pro Kind EUR 2.000 jährlich (EUR 166,68 monatlich). Für Kinder über 18 Jahren beträgt der Familienbonus Plus im Jahr 2026 pro Kind EUR 700 jährlich (EUR 58,34 monatlich). Der Absetzbetrag verringert tatsächlich die Steuer, ist jedoch nicht negativsteuerfähig. Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe.

TPA TIPP

Unternehmer müssen den Familienbonus Plus im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen. Arbeitnehmer kommen zum Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung (eine entsprechende Erklärung ist dem Arbeitgeber vorzulegen), er kann auch erst im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung beansprucht werden.

TPA TIPP

Der Antrag auf Familienbonus Plus kann auch zurückgezogen werden. Das macht Sinn, wenn Sie heuer zu wenig Einkünfte beziehen, um den Familienbonus Plus stattdessen beim anderen Elternteil geltend zu machen oder den Kindermehrbetrag zu beanspruchen.

TPA TIPP

Optimieren Sie die Steuerwirkung des Familienbonus Plus mit Ihrem (Ehe-)Partner, indem Sie eventuell eine geteilte Geltendmachung wählen.

Ab dem Jahr 2027 gibt es nur mehr in Ausnahmefällen die Möglichkeit der 100%igen Zuordnung an nur einen Elternteil.

KINDER-MEHRBETRAG

Der Kindermehrbetrag, der allen Erwerbstätigen auch als Negativsteuer ausgezahlt werden kann, beträgt im Jahr 2026 EUR 700 pro Kind.

TPA TIPP

Er steht jenen Eltern zu, die keine Steuer zahlen, aber Anspruch auf den Familienbonus Plus hätten. Werden aber mehr als 330 Tage Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe etc. bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN BEI KATASTROPHEN

Private Aufwendungen/Ausgaben zur Beseitigung von Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs-, Lawinenkatastrophen und Sturmschäden sowie Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag können als außergewöhnliche Belastung bei der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden – egal, ob Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung. Diese Kosten können aber grundsätzlich nur vom Eigentümer der betroffenen Gegenstände oder unter Umständen auch durch eine unterhaltsverpflichtete Person steuerlich abgesetzt werden.

TPA TIPP

Heben Sie entsprechende Rechnungen und die Bestätigung der Gemeinde über Hochwasser-, Sturm- oder Hagelschäden u.Ä. für die nächste Steuererklärung gut auf.

Durch hohe außergewöhnliche Belastungen kann steuerlich kein Verlust entstehen. Daher kann es zweckmäßig sein, im Jahr der außergewöhnlichen Belastung Einkünfte aus dem Folgejahr vorzuziehen, die Bezahlung (teilweise) ins nächste Jahr zu verschieben oder für Kapitaleinkünfte einen Regelbesteuerungsantrag zu stellen.

Details zu den steuerlichen Hilfen bei Hochwasser finden Sie auf unserer Homepage.

PFLEGEKOSTEN UND ARZTRECHNUNGEN

Außergewöhnliche Belastungen können nur im Jahr der Zahlung berücksichtigt werden und wirken sich idR nur insoweit aus, als der nicht abzugsfähige Sockelbetrag überschritten wird.

TPA TIPP

Vor allem hohe Arztrechnungen (zB Zahnarzt) sollten nicht in Raten auf mehrere Jahre verteilt bezahlt werden, da jedes Jahr der Sockelbetrag zu berücksichtigen ist. Wenn möglich, sollten hohe Rechnungen in einem Jahr bezahlt werden.

In diesem Jahr sollten insb. auch alle anderen Arzt- und Apothekenrechnungen gesammelt werden, denn jeder Euro, der den Sockelbetrag überschreitet, wirkt sich steuermindernd aus.

TPA TIPP

Wenn Sie kein steuerpflichtiges oder ein geringeres Einkommen als Ihr (Ehe-)Partner haben, so sollte dieser Ihre Arztrechnungen und Ihren Kirchenbeitrag zahlen, damit kann mit einer Steuererklärung Ihres (Ehe-)Partners unter Umständen ein höherer Steuerspareffekt erzielt werden.

VORAUSSICHTLICHE SV-WERTE 2027

Alle, die mit den neuen Werten schon für das nächste Jahr planen wollen, finden hier die wichtigsten, voraussichtlichen Werte für das Jahr 2027 (Hinweis: die Geringfügigkeitsgrenze wird für das Jahr 2027 gesetzlich wieder nicht aufgewertet, sondern bleibt unverändert auf dem Niveau von 2025):

Geringfügigkeitsgrenze pro Monat	EUR 551,10
Dienstgeberabgabe – Grenzwert für Pauschbetrag	EUR 826,65
Höchstbeitragsgrundlage ASVG – HBGL pro Tag	EUR 247,00
HBGL ASVG pro Monat	EUR 7.410,00
HBGL für freie Dienstnehmer (DN) ohne SZ p.M.	EUR 8.645,00
HBGL für Sonderzahlungen für echte und freie DN	EUR 14.820,00
HBGL GSVG p.M.	EUR 8.645,00
Versicherungsgrenze für Neue Selbstständige p.a.	EUR 6.613,20
Mindest-BGL GSVG-Kranken-V p.M. p.a.	EUR 551,10 EUR 6.613,20
ASVG-Beitragssätze für Arbeiter und Angestellte regulär für Wien *	DN-Anteil 18,32 % DG-Anteil 21,23 %
ASVG-Beitragssätze für Arbeiter und Angestellte regulär für andere Bundesländer *	DN-Anteil 18,07 % DG-Anteil 20,98 %

* Ab 2027 wird die Arbeitslosenversicherungs-Begünstigung schrittweise abgeschafft. Deshalb sind künftig sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als auch die Höhe des Einkommens für die korrekte Beitragsberechnung entscheidend. Darüber hinaus kann es sein, dass die DG-Beiträge sinken, wenn der Dienstnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht.

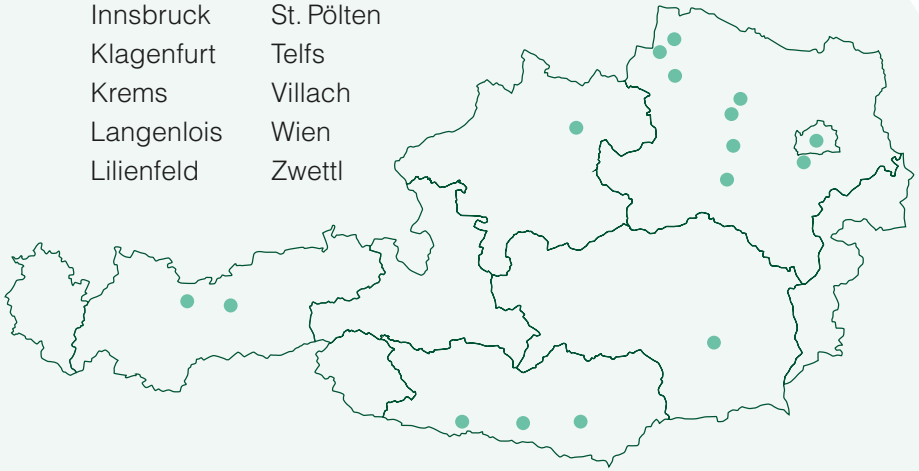
Impressum
Herausgeber und Medieninhaber: TPA Holding Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 5 9975-1100, FN 200423s HG Wien. Hersteller: Druckerei Janetschek GmbH, Brunfeldstraße 2, 3860 Heidenreichstein. Verlagsort: Wien, Österreich. Herstellungsort: Heidenreichstein, Österreich. Redaktion: StB Mag. Iris Burgstaller, StB Dr. Wolfgang Höfle, StB Mag. Christian Oberkleiner, MAS, StB Mag. Dieter Pock, StB Christoph Rommer, MSc (WU), StB Mag. Monika Seywald. Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben gem. § 5 ECG siehe www.tpa-group.at/impressum. Fotos: TPA Holding Steuerberatung GmbH und iStock. Stand: November 2026, Änderungen vorbehalten. Gestaltung: TPA Holding Steuerberatung GmbH; Website: www.tpa-group.at, www.tpa-group.com; Datenschutzerklärung: www.tpa-group.at/datenschutzerklaerung/

Regional stark in Österreich verankert.

TPA bietet seit über 45 Jahren exzellente Steuerberatung, Bilanzierung, Buchhaltung und Personalverrechnung. TPA ist ein wirklich österreichisches Unternehmen, das bereits mehrfach von Kundinnen und Kunden zum „Steuerberater des Jahres“ ausgezeichnet wurde. Aktuell ist TPA somit an 16 Standorten mit rund 850 qualifizierten Mitarbeitenden in Österreich sehr stark und regional verwurzelt. Darüber hinaus ist TPA auch über die Grenzen in weiteren 11 Ländern Mittel- und Südosteuropas sehr erfolgreich vertreten. Sie finden all unsere Standorte und Ansprechpartner auch unter:
www.tpa-group.at

16x in Österreich:

Gmünd	Linz
Graz	Mödling
Hermagor	Schrems
Innsbruck	St. Pölten
Klagenfurt	Telfs
Krems	Villach
Langenlois	Wien
Lilienfeld	Zwettl



Rechtlicher Hinweis: Die Broschüre TPA Steuerspartipps dient der allgemeinen Information über steuerrechtliche Themen. Sie berücksichtigt keine individuellen persönlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Verhältnisse und ersetzt keine auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Beratung. Die Inhalte beruhen auf dem Rechtsstand November 2026. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis können sich ändern. Die Darstellung kann zur besseren Verständlichkeit vereinfacht sein und ist nicht notwendigerweise abschließend. Die dargestellten Informationen lassen sich nicht ohne Weiteres auf jeden Einzelfall übertragen. Bevor Sie auf Grundlage der hierin enthaltenen Informationen Entscheidungen treffen oder Maßnahmen setzen, sollten Sie eine individuelle Prüfung des konkreten Sachverhalts und der jeweils geltenden Rechtslage durch professionelle Berater durchführen lassen. Die hierin dargestellten Informationen werden ohne Gewähr und insbesondere ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität zur Verfügung gestellt. Eine Haftung der Autoren oder der Herausgeber ist daher ausgeschlossen.

Relevante Steuernews, viele Kanäle: Journale, Newsletter, Social Media & Youtube

Kostenloses TPA Journal



Kostenlose Webcasts



Kostenloser Newsletter



Kostenlos lesen!

Unsere Fach-Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden: über unsere Website oder mittels QR-Code.



produziert gemäß Richtlinie Uz24 des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Janetschek GmbH, UW-Nr. 637

PRINTED IN AUSTRIA

W.E.B grünstrom

PEFC

CO_2-kompensiert DURCH HUMUSAUFBAU
Geprüft vom Verband Druck Medien

Gmünd
Graz
Hermagor
Innsbruck
Klagenfurt
Krems
Langenlois
Lilienfeld
Linz
Mödling
Schrems
St. Pölten
Telfs
Villach
Wien
Zwettl

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly
Europe Alliance